

Hausratversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen:
WWK Allgemeine Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
WWK Hausratversicherung
VHB 2021

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Beispielsweise handelt es sich hierbei um:
- ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung;
- ✓ elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (z. B. Waschmaschine, TV, Computer);
- ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören;
- ✓ Bargeld und andere Wertsachen (z. B. Schmuck) in begrenzter Höhe.

Versicherte Gefahren

obligatorisch:

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;

Aufgrund besonderer Vereinbarung:

- ✓ Weitere Naturgefahren, das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch;
- ✓ Glasbruch
- ✓ Elektronikschutz
- ✓ Fahrraddiebstahl, Fahrradkasko

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschaden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen;
- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
- ✓ Aufräumungskosten;
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten;
- ✓ Hotelkosten;
- ✓ Transport- und Lagerkosten;
- ✓ Schlossänderungskosten;
- ✓ Bewachungskosten;
- ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen
- ✓ Reparaturkosten für Nässeschäden;
- ✓ Reparaturkosten für Gebäudeschäden;
- ✓ Rückreisekosten;

ggf. bis zu dem vereinbarten Betrag.

Versicherungssumme und Versicherungswert

Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen (Unterversicherung).



Was ist nicht versichert?

- ✗ Dazu zählen beispielsweise:
- ✗ Vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt;
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger;
- ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge;
- ✗ Nicht von Ihnen überlassener Hausrat von Mietern oder Untermietern;
- ✗ Hausrat, der sich dauernd außerhalb der versicherten Wohnung befindet.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben;

Nur unter bestimmten Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz für:

- ! Schäden durch einfachen Diebstahl;
- ! Schäden, die grob fahrlässig verursacht wurden.
- ! Innere Unruhen
- ! Sturmschäden an Sachen außerhalb des Gebäudes



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Hausrat ist in der im Antrag bzw. Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise in begrenztem Umfang versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens geringhalten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles den Versicherungsvertrag kündigen.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit die WWK Ihnen Versicherungsschutz anbieten kann, ist es notwendig, dass Sie die Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen die WWK in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn die WWK nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die WWK vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat die WWK kein Rücktrittsrecht, wenn die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der nichtangezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt die WWK den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt die WWK dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der WWK

ursächlich war. Die Leistungspflicht der WWK entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht der WWK der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswertes.

2. Kündigung

Kann die WWK nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann die WWK den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Das Kündigungsrecht der WWK ist ausgeschlossen, wenn die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann die WWK nicht zurücktreten oder kündigen, weil die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der

nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der WWK Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend .Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt die WWK die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird die WWK Sie in dieser Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Die WWK kann ihre Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die WWK von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von der WWK geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung der Rechte hat die WWK die Umstände anzugeben, auf die sie die Erklärung stützt. Zur Begründung kann die WWK nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Die WWK kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn die WWK den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Wenn falsche oder unvollständige Angaben von Ihnen oder der versicherten Person nicht schuldhaft gemacht wurden, verzichtet die WWK auf die Vertragsanpassung oder Kündigung.

Die Rechte der WWK zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte der WWK die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Identität des Versicherers WWK Allgemeine Versicherung AG

Marsstr. 37, 80292 München
Sitz München, Registergericht München HR B 5553

Telefon (0 89) 51 14-0
E-Mail: info@wwk.de

• Fax (0 89) 51 14-23 37
• Internet: www.wwk.de

Die WWK hat in keinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine Niederlassung.

Anschrift des Versicherers WWK Allgemeine Versicherung AG

Marsstr. 37, 80292 München

Vorstand: Jürgen Schrameier (V.), Rainer Gebhart (stv.V.), Dirk Fassott,
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Peter Reiff

Hauptgeschäftstätigkeit Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherung

Anschrift der Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Vertriebspartner im Außendienst

Umsatzsteuer Unsere Steuernummer für die Umsatzsteuer: DE181215896

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung Dem Vertrag liegen die „Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB)“ zu Grunde. Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Versicherungsumfang

Versichert sind alle Sachen, die einem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Versicherungsschutz besteht gegen Schäden durch Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion), Einbruchdiebstahl und Raub, Leitungswasser sowie Sturm und Hagel. Für Wertsachen und Bargeld gelten Entschädigungsgrenzen.

Auf Ihren Wunsch hin können Sie auch Schäden gegen weitere Naturgefahren (Elementargefahren, u. a. Versicherungsschutz gegen Überschwemmungen und Lawinen) mitversichern, vorausgesetzt der Versicherungsort ist nach unseren Annahmerichtlinien versicherungsfähig. Ebenso bieten wir Ihnen Versicherungsschutz gegen Glasbruchschäden oder Fahrraddiebstahl und -beschädigung sowie einen Elektronikschutz an.

Beitrag gemäß Zahlungsweise Prämie inklusive Versicherungssteuer gemäß Zahlungsweise _____ EUR

Zahlungsweise ☐ jährlich
☐ halbjährlich
☐ vierteljährlich
☐ vierteljährlich mit monatlicher Abbuchung

Erstmals zum Versicherungsbeginn am _____
Vertragsablauf _____

Ihr Versicherungsbeitrag ist zu Vertragsbeginn fällig und jeweils für das laufende Versicherungsjahr im Voraus zu zahlen. Gerne räumen wir Ihnen eine Teilzahlungsmöglichkeit ein. Nachdem in diesem Fall jedoch höhere Kosten für die Verwaltung Ihres Vertrages entstehen, werden dem ermittelten Jahresbeitrag Zuschlagssätze hinzugerechnet.

Denken Sie bitte daran, dass Sie die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen haben. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten.

Die Fälligkeiten der weiteren Prämien richten sich nach dem von Ihnen gewählten Versicherungsbeginn und der Zahlungsweise der Versicherung.

Zahlen Sie eine der weiteren Prämien nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichend Deckung auf Ihrem Konto. Bitte beachten Sie, dass sich die Prämie während der Laufzeit ändern kann. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den §§ 17, 20 bis 22 der beigefügten „Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB)“.

Befristung	An die genannten Konditionen halten wir uns drei Tage gebunden. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag vier Wochen ab Antragsunterschrift gebunden.
Beginn des Versicherungsschutzes	Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Antrag und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unter bestimmten Voraussetzungen unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Der Vertrag kommt zustande mit der Zusendung des Versicherungsscheins.
Widerrufsbelehrung	<u>Abschnitt 1</u> <u>Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise</u> <u>Widerrufsrecht</u> Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen • der Versicherungsschein, • die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen, • diese Belehrung, • das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, • und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: WWK Allgemeine Versicherung AG, Marsstr. 37, 80335 München oder per Fax: (089) 51 14-23 37 oder per E-Mail: info@wwk.de <u>Widerrufsfolgen</u> Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den entsprechenden Anteil des im Versicherungsschein/im Nachtrag/in der Beitragsrechnung genannten Jahresbeitrags; berechnet nach folgender Formel: Jahresbeitrag: 360 x Anzahl der Tage bis zum Eingang des Widerrufs beim Versicherer. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. <u>Besondere Hinweise</u> Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. <u>Abschnitt 2</u> <u>Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen</u> Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt: <u>Unterabschnitt 1</u> <u>Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen</u> Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen: 1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer; 2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form; 3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers; 4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers; 5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen; 6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;

-
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
 8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
 9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
 13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
 14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
 15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
 16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Beendigung des Vertrags	Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen (siehe § 19 der beigefügten „Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB)“). Neben dieser Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages können Sie oder wir den Vertrag auch aus anderen Anlässen vorzeitig kündigen. So besteht z. B. nach Eintritt eines Versicherungsfalles eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit (siehe § 31 der beigefügten „Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB)“).
Anwendbares Recht	Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
Sprache	Die Vertragsbedingungen und weitere Informationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.
Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle	Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wir sind bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen. Sie können Ihre Anfragen richten an: Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin www.versicherungsombudsmann.de Wir nehmen an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.
Beschwerdestelle	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn

Vorbemerkung	Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherten-gemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
Einwilligungs- erklärung	Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.
Schweigepflicht- entbindungs- erklärung	Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflicht-entbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.
1. Datenspeicher- ung bei Ihrem Versicherer	Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vertragspartners im Außendienst, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).
2. Datenübermitt- lung an Rückversicherer	Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.
3. Datenübermittlung an andere Versicherer	Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, evtl. Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.
4. Zentrale Hinweissysteme	Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und beim Verband der privaten Krankenversicherer e.V. zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele: Kfz-Versicherung – Registrierung von auffälligen Schadensfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und –verhütung

-
- Lebensversicherung
- Aufnahme von Sonderrisiken z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
 - aus versicherungsmedizinischen Gründen
 - auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer
 - wegen verweigerter Nachuntersuchung
 - Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers
 - Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen erforderlicher Beitragszuschläge

Zweck: Risikoprüfung

- Sachversicherung
- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhinderung weiteren Missbrauchs

- Unfallversicherung
- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
 - Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen
 - Außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch

- Haftpflichtversicherung
- Registrierung von auffälligen Schadensfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, IBAN und BIC, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind.

Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

WWK Lebensversicherung a. G., München
 WWK Allgemeine Versicherung AG, München
 WWK Vermögensverwaltungs und Dienstleistungs GmbH, München
 WWK IT GmbH, München
 WWK Investment S.A., Luxemburg
 WWK Pensionsfonds AG, München

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vertragspartner im Außendienst zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Zurzeit kooperieren wir mit:

- | | |
|---|---|
| – Aachener Bausparkasse AG, Aachen | – Franklin Templeton International Services S.à.r.l., Kronberg |
| – ACMBernstein Investments, Luxemburg | – GAM Luxembourg S.A., Luxembourg |
| – ADIG Fondsvertrieb, Allianz Global Investors GmbH | – Generali Versicherungen, München |
| – Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt | – Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. |
| – Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse, Stuttgart | – Internationales Immobilieninstitut, München |
| – Allianz Private Krankenversicherung, München | – INVESCO Management S.A. |
| – Allianz Versicherungen, München | – J.P. Morgan Asset Management (Europe) S.a r.l., Frankfurt am Main |
| – Amega Investment GmbH | – KRAVAG Allgemeine, Hamburg |
| – Amundi Luxembourg S.A. | – LOYS Investment S.A. |
| – ARAG Allgemeine, Düsseldorf | – Mediolanum International Funds Limited |
| – ARAG Krankenversicherung, Düsseldorf | – M & G International Investments Ltd. |
| – ARAG Rechtsschutz, Düsseldorf | – M & G Luxembourg S.A. |
| – Barmenia Krankenversicherung a.G., Wuppertal | – M & G Securitiz Limited |
| – BlackRock (Luxemburg) S.A., Luxemburg | – Morgan Stanley SICAV, Luxemburg |
| – Carmignac Gestion SA, Luxemburg | – Münchner Kapitalanlage AG, München |
| – Comgest SA | – Nordea Investment Funds S.A., Luxemburg |
| | – ODDO BHF Asset Management GmbH |
-

-
- | | |
|---|--|
| – DBV Krankenversicherung AG, Offenbach | – Pictet Asset Management (Europe) SA |
| – Deka Vermögensmanagement GmbH | – RREEF Investment GmbH, Eschborn |
| – DJE Investment S.A. | – Sarasin Investmentfonds SICAV, Basel |
| – DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main | – Schroder Investment Management SA, Luxemburg |
| – DWS Investment S.A. | – Swiss & Global Asset Management SA, Luxemburg |
| – Elvia Reiseversicherung, München | – Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main |
| – ETHENEA Independent Investors S.A. | – Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main |
| – Fidelity Investment Services GmbH, Kronberg | – Württembergische Versicherung, Stuttgart |
| – Flossbach von Storch Invest S.A. | – Württembergische Krankenversicherung, Stuttgart |
-

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Vertragspartner im Außendienst

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vertragspartner im Außendienst betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vertragspartner im Außendienst in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vertragspartner im Außendienst zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vertragspartner im Außendienst auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vertragspartner im Außendienst verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vertragspartner im Außendienst ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vertragspartner im Außendienst wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung) regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen evtl. weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

DATENSCHUTZRECHT FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION

Liebe Kundin, lieber Kunde,

wir möchten Sie und ggf. andere Personen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten der unter „Verantwortlicher für die Datenverarbeitung“ angegebenen Gesellschaften der WWK Gruppe (WWK Versicherungen) und die Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Ansprüche und Rechte informieren.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

WWK Lebensversicherung a. G.
WWK Allgemeine Versicherung AG
WWK Pensionsfonds AG
WWK Unterstützungskasse e.V.
Marsstraße 37
80335 München
Telefon: +49 89 5114 0
Fax: +49 89 5114 2337

Unseren gemeinsamen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@wwk.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes-Neu (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus haben sich die WWK Versicherungen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)“ verpflichtet, welche die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

WIR NUTZEN IHRE DATEN ZUR ERFÜLLUNG VON VERTRAGLICHEN PFLICHTEN

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben, zum Beispiel zu Ihrem Gesundheitszustand, benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch die Leistung ist. Als Rechtsgrundlage hierfür dient Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

WIR NUTZEN IHRE DATEN ZUR WAHRUNG VON BERECHTIGTEM INTERESSE

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigtes Interesse von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere erforderlich sein zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche, zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken oder zur Ermittlung von aktuellen Adressen. Die Interessenabwägung wird geregelt in Art. 6 Abs. 1 f DSGVO.

WIR NUTZEN IHRE DATEN IM RAHMEN IHRER EINWILLIGUNG

Liegt uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor, kann diese, soweit erforderlich, in dem vereinbarten Umfang genutzt werden.

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, z. B. Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages, erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a, Art. 9 Abs. 2 a i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen vor dem Widerruf sind davon nicht betroffen.

WIR NUTZEN IHRE DATEN AUFGRUND GESETZLICHER VORGABEN

Dazu gehören zum Beispiel aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungs- sowie Beratungs- bzw. Nachweispflichten unsererseits gemäß Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Bitte beachten Sie, dass der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich ist.

Herkunft der Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von für Sie zuständigen Vermittlern/Beratern/Partnern oder sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunftei) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten. Weiterhin verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

RÜCKVERSICHERER:

Um die Erfüllung von Ansprüchen absichern zu können, schalten wir Rückversicherungen ein. Es ist deshalb möglich, dass wir Ihre Vertrags- und Leistungsdaten weitergeben, damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

VERMITTLER:

Unser Unternehmen übermittelt Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen. Das sind Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigt werden. Setzt der Sie betreuende Vermittler Untervermittler oder auch eine Maklerservice-Gesellschaft (Maklerpool) für die Betreuung und Beratung ein, werden Ihre personenbezogenen Daten auch an diese Stelle übermittelt.

DATENVERARBEITUNG IN DEN WWK VERSICHERUNGEN UND DEN DAMIT VERBUNDENEN UNTERNEHMEN:

Einzelne Unternehmen der WWK Versicherungen nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben auch für die anderen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen der WWK Versicherungen besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso, zur Provisionsbearbeitung oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein WWK Unternehmen verarbeitet werden.

EXTERNE DIENSTLEISTER UND EMPFÄNGER:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer, Dienstleister und Empfänger, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version der Übersicht im Internet entnehmen, zu finden unter <https://www.wwk.de/datenschutz/>.

WEITERE EMPFÄNGER:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger oder Strafverfolgungsbehörden).

Datenaustausch mit einem früheren Versicherer

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages bzw. bei Eintritt des Versicherungsfalles kann es nötig sein, Ihre Angaben zu überprüfen und zu ergänzen. Hierfür kann im erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Diesbezügliche Speicherfristen betragen bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Als Betroffener haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen. Unter bestimmten Voraussetzungen steht Ihnen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit und die Einschränkung der Verarbeitung zu.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 18
91522 Ansbach

Widerspruchsrecht

Erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage einer Interessenabwägung können Sie gegen diese Verarbeitung Widerspruch einlegen. Grundsätzlich werden Ihre Daten dann nicht mehr verarbeitet, es sei denn, es liegen zwin- gende schutzwürdige Gründe vor.

Einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung können Sie widersprechen. Eine Verarbeitung erfolgt dann nicht mehr.

Bonitätsauskünfte/Scoring

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei einer Auskunft Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Beim Scoring wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen kann. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste, zu finden unter <https://www.wwk.de/datenschutz/>.

Datenübermittlung in ein Drittland

Wir sind bemüht, die Datenverarbeitung in Drittländern so gering wie möglich zu halten, indem wir europäischen Anbietern den Vorzug geben. Soweit es keine europäische Alternative gibt, lässt sich im Einzelfall eine Übertragung in ein Drittland nicht ausschließen. In diesen Fällen haben wir mit den Empfängern in den Drittstaaten EU-Standardvertragsklauseln sowie ergänzende technische und organisatorische Maßnahmen auf der Grundlage eines Transfer Impact Assessments getroffen oder verbindliche Unternehmensregelungen beziehungsweise andere zulässige Mechanismen eingeführt, um entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ein „angemessenes Schutzniveau“ zu schaffen. Soweit wir Auftragsverarbeiter einsetzen und diese auf Subauftragnehmer in Drittländern zugreifen, verpflichten wir diese, den oben beschriebenen Standard zu belegen, bevor wir unsere Zustimmung für den Einsatz des Subauftragnehmers geben. Unsere Datenverarbeitungen werden regelmäßig geprüft, auch in Bezug auf die Erforderlichkeit des Drittstaatentransfers.

Automatische Einzelfallentscheidungen

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir eine teilweise automatisierte Entscheidungsfindung. Eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO findet regelmäßig nicht statt.

WWK Versicherungen

Marsstr. 37, 80335 München
info@wwk.de www.wwk.de
datenschutz@wwk.de

Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2021)

(Stand 01.01.2023)

Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2021)

Abschnitt A1	Hausratversicherung	ab Seite 2
Abschnitt A2	Hausratversicherung <i>plus</i>	ab Seite 15
Abschnitt A3	Haus- und Wohnungsschutzbrief	ab Seite 20
Abschnitt A4	ElektronikSchutz	ab Seite 23
Abschnitt A5	Glasversicherung und Glasversicherung <i>plus</i>	ab Seite 25
Abschnitt A6	Fahrraddiebstahlversicherung und Fahrraddiebstahlversicherung <i>plus</i>	ab Seite 28

Teil B Allgemeiner Teil ab Seite 29

Teil B enthält die gemeinsamen Bestimmungen zu allen nach Teil A versicherbaren Bausteinen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Teil A – Abschnitt A1 Hausratversicherung

- A1-1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert (Versicherungsfall)? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar?
- A1-2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
- A1-3 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen?
Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A1-4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen?
Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A1-5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?
Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A1-6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen?
Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A1-7 Welche Sachen sind versichert?
- A1-8 Was gehört zum Hausrat?
- A1-9 Was gehört nicht zum Hausrat?
- A1-10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?
- A1-11 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?
- A1-12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen?
Was beinhaltet sie?
- A1-13 Welche Kosten sind versichert?
- A1-14 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme?
Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?
Was ist der Unterversicherungsverzicht?
- A1-15 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?
- A1-16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?
- A1-17 Wie wird die Entschädigung ermittelt?
Was gilt bei einer Unterversicherung?
- A1-18 Was sind Wertsachen?
Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?
- A1-19 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?
- A1-20 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?
- A1-21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?
- A1-22 Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?
- A1-23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?
- A1-24 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?
- A1-25 Was kann zusätzlich zur Hausratversicherung vereinbart werden?
- A1-1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert (Versicherungsfall)?
Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar?**

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- 1.1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung; Verpuffung; Überschallknall; Nutzwärmeschäden; Seng- und Schmorschäden; Rauch- und Rußschäden; Schäden durch Blindgänger; Kühl- und Gefriergutschäden; Sonstiger Fahrzeuganprall;
- 1.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- 1.3 Diebstahl
- 1.4 Leitungswasser;
- 1.5 Naturgefahren;
- 1.5.1 Sturm, Hagel;
- 1.5.2 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) – **soweit zusätzlich vereinbart**
Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck/Dachlawinen, Lawinen, Vulkanausbruch
- 1.6 Haus- und Wohnungsschutzbrief, siehe Abschnitt A3
- 1.7 Elektronikschutz – **soweit zusätzlich vereinbart**, siehe Abschnitt A4
- 1.8 Glasversicherung – **soweit zusätzlich vereinbart**, siehe Abschnitt A5
- 1.9 Fahrraddiebstahlversicherung – **soweit zusätzlich vereinbart**, siehe Abschnitt A6
- A1-2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?**
- 2.1 Ausschluss Krieg**
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- 2.2 Ausschluss Innere Unruhen**
Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- 2.3 Ausschluss Kernenergie**
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- A1-3 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Verpuffung; Überschallknall; Nutzwärmeschäden; Seng- und Schmorschäden; Rauch- und Rußschäden; Schäden durch Blindgänger, Kühl- und Gefriergutschäden; Sonstiger Fahrzeuganprall zu verstehen?
Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- 3.1 Brand, Nutzwärmeschäden**
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
Versicherungsschutz besteht auch für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden (Nutzwärmeschäden). Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- 3.2 Blitzschlag**
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten

können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

3.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

3.4 Explosion, Verpuffung, Schäden durch Blindgänger

3.4.1 Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

3.4.2 Verpuffung

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion nur mit geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung verläuft.

3.4.3 Schäden durch Blindgänger

Schäden durch die Explosion von Kampfmitteln aus beendeten Kriegen (Blindgänger) sind mitversichert.

3.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

3.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen ist jede unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch die Berührung mit einem Fahrzeug des zivilen, militärischen oder sonstigen Flugverkehrs.

3.7. Überschallknall

Schäden an versicherten Sachen durch Überschallknall sind mitversichert. Überschallknall ist die direkte, durch den Überschallflug eines Flugzeugs verursachte Druckwelle.

3.8 Seng- und Schmorschäden

Seng- und Schmorschäden an versicherten Sachen sind mitversichert.

Seng- und Schmorschäden sind örtlich begrenzte Schäden durch Hitzeeinwirkung, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden und nicht durch eine nach A1-3.1 versicherte Gefahr entstanden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

3.9 Rauch- und Rußschäden

Als Rauch- und Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch

Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

3.10 Kühl- und Gefriergutschäden

Schäden an Lebensmitteln oder Medikamenten in Kühlschränken oder Gefrier-/Tiefkühlanlagen werden ersetzt, wenn diese infolge einer unvorhersehbaren Unterbrechung der Energiezufuhr (Kurzschluss, Überspannung, Strom-/Netzausfall) entstanden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

Nicht versichert sind Schäden durch Bedienungsfehler oder technisches Versagen der Geräte.

3.11 Sonstiger Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge, deren Teile oder Ladung.

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn der Fahrzeuganprall nicht durch den Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person verursacht wurde.

3.12 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

3.12.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

3.12.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A1-3.1 sind.

A1-4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

4.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

4.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind

4.1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das

	Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.		Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft nach A1-4.3.3.1 oder 4.3.3.2 ausgeschaltet war.
	Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.	4.3.3.1	Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z.B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.
4.1.3	Einschleichen oder Verborgenen halten Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.	4.3.3.2	Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in dem überraschenden Eintritt der Gewaltanwendung haben (erweiterte Raubversicherung). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.
4.1.4	Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.	4.3.4	Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
4.1.5	Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel Dies liegt in folgenden Fällen vor:	4.4 Diebstahl	Die Entschädigung für Diebstahl ist in folgenden Fällen auf den jeweils im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt. Für Wertsachen und elektronische Geräte gelten zum Teil gesonderte Entschädigungsgrenzen.
4.1.5.1	Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach A1-4.3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.	4.4.1	Diebstahl von Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Wäschespinnen, Wäsche und Bekleidung Versichert gilt der Diebstahl von Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Wäschespinnen, Wäsche und Bekleidung innerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Dies gilt auch für gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume auf diesem Grundstück
4.1.5.2	Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.	4.4.2	Diebstahl von Gartenmöbeln, Grills, Gartengeräten und -robotern sowie Gartenskulpturen Versichert gilt der Diebstahl von Gartenmöbeln, Grills, Gartengeräten und -robotern sowie Gartenskulpturen innerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Dies gilt auch für gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume auf diesem Grundstück.
4.2	Vandalismus nach einem Einbruch Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in A1-4.1.1, 4.1.3 oder 4.1.5 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.	4.4.3	Kfz-Zubehör und Fahrzeugteile (Sommer-/Winterreifen, Felgen, Dachboxen, Fahrradträger, Kindersitze) Versichert gilt der Diebstahl von Kfz-Zubehör und Fahrzeugteilen (Sommer-/Winterreifen, Felgen, Dachboxen, Fahrradträger, Kindersitze) innerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Dies gilt auch für gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume auf diesem Grundstück.
4.3	Raub Raub ist in folgenden Fällen gegeben:	4.4.4	Diebstahl von Kinderwagen Versichert gilt der Diebstahl von Kinderwagen inklusive Ausstattung innerhalb und außerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Für die Ausstattung des Kinderwagens besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese zusammen mit dem Kinderwagen abhandengekommen ist.
4.3.1	Anwendung von Gewalt Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).	4.4.5	Diebstahl aus dem Kfz Versicherungsschutz besteht innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, für versicherte Sachen, die durch Aufbrechen von verschlossenen Innen-, Kofferräumen,
4.3.2	Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.		
4.3.3	Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft		

	Dachboxen oder Anhängern eines Kraftfahrzeugs entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.	5.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren	
4.4.6	Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen	5.3.1.1	der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
	Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die durch Aufbrechen von verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.	5.3.1.2	von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
4.4.7	Diebstahl aus Patientenzimmern	5.3.1.3	von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.
	Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von versicherten Sachen aus Räumen eines Krankenhauses, einer Rehabilitations-, Kur-, Pflege-, Betreuungs- oder ähnlichen Einrichtung während eines stationären Aufenthalts des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person.		Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A1-5.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
4.5	Nicht versicherte Schäden	5.3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:	
4.5.1	Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub	5.3.2.1	Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
	Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck/Dachlawinen, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.	5.3.2.2	Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.
4.5.2	Nicht versicherte Schäden bei Raub		Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.
	Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts an dem die Tathandlungen nach A1- 4.3.1 bis 4.3.3 verübt werden, sind diese Sachen versichert.		Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.
A1-5	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?		Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
5.1	Versicherte Gefahren und Schäden	5.4	Nicht versicherte Schäden
	Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:		Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch
5.1.1	Leitungswasserschäden	5.4.1	Plansch- oder Reinigungswasser;
5.1.2	Bruchschäden	5.4.2	Schwamm;
5.2	Leitungswasserschäden	5.4.3	Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
	Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:	5.4.4	Erdbeben, Schneedruck/Dachlawinen, Lawinen, Vulkanausbruch;
5.2.1	Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,	5.4.5	Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A1-5.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
5.2.2	den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,	5.4.6	Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.
5.2.3	Heizungs- oder Klimaanlageanlagen,		Nicht versichert sind Schäden an
5.2.4	Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,	5.4.7	Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
5.2.5	Wasserbetten und Aquarien,	5.4.8	dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.
5.2.6	sonstigen wasserführenden Anlagen (z.B. Wassersäulen, Zimmerbrunnen, Terrarien),	A1-6	Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
5.2.7	im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren.	6.1	Sturm
	Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.	6.1.1	Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).
5.3	Bruchschäden		
	Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:		

	Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:		Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn
6.1.1.1	Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.	6.4.2.1	eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
6.1.1.2	Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.	oder	
6.2	Hagel	6.4.2.2	Witterungsniederschläge
	Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.		den Rückstau verursacht haben.
6.3	Versicherte Sturm-/Hagelereignisse	6.4.3	Erdbeben
	Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:		Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
6.3.1	Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.	6.4.3.1	Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
6.3.2	Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.	6.4.3.2	Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.
6.3.3	Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.	6.4.4	Erdsenkung
6.3.4	Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.		Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
6.3.5	Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.	6.4.5	Erdrutsch
6.3.6	Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.		Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
6.4	Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) – sofern zusätzlich vereinbart	6.4.6	Schneedruck, Dachlawinen
	<u>Sofern Versicherungsschutz für weitere Naturgefahren (Elementargefahren) vereinbart ist, gelten zusätzlich nachfolgende Bedingungen zu A1-6:</u>		Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
	Versichert sind Schäden durch		Mitversichert sind auch Schäden, die unmittelbar durch in Bewegung geratene und deshalb von Dächern herabstürzende Schnee- oder Eismassen verursacht werden (Dachlawinen).
6.4.1	Überschwemmung	6.4.7	Lawinen
	Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn		Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.
6.4.1.1	eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,	6.4.8	Vulkanausbruch
6.4.1.2	Witterungsniederschläge		Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.
oder		6.5	Nicht versicherte Schäden
6.4.1.3	ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von A1-6.4.1.1 oder A1-6.4.1.2		Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch
die Überflutung verursacht haben.		6.5.1	Sturmflut;
6.4.2	Rückstau	6.5.2	Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
		6.5.3	Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
		6.5.4	Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahr-

- zeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- 6.5.5 Trockenheit oder Austrocknung.
- Nicht versichert sind Schäden an
- 6.5.6 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- 6.5.7 Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach A1-8.3.3.
- 6.6 Wartezeit, Selbstbeteiligung, Kündigung**
- 6.6.1 Wartezeit
- Der Versicherungsschutz für die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) nach 6.4.1 bis 6.4.8 beginnt mit Ablauf einer Woche ab Antragseingang beim Versicherer, frühestens jedoch zum vereinbarten Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz für die oben genannten Naturgefahren bereits über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.
- 6.6.2 Selbstbeteiligung
- Der bedingungsgemäß errechnete Betrag unserer Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
Die Höhe der Selbstbeteiligung richtet sich nach der versicherten Gefahr und nach der Hochwassergefährdung des jeweiligen Versicherungsorts (Anschrift), welche durch das Zonierungssystem „ZÜRS“ ermittelt wird. Hierbei werden folgende Gefährdungsklassen (GK) unterschieden: Gefährdungsklasse 1 (sehr geringe Gefährdung):
Statistische Wahrscheinlichkeit eines Hochwassers seltener als einmal in 200 Jahren.
 - Gefährdungsklasse 2 (geringe Gefährdung):
Statistische Wahrscheinlichkeit eines Hochwassers einmal in 100-200 Jahren.
 - Gefährdungsklasse 3 (mittlere Gefährdung):
Statistische Wahrscheinlichkeit eines Hochwassers einmal in 10-100 Jahren.
 - Gefährdungsklasse 4 (hohe Gefährdung):
Statistische Wahrscheinlichkeit eines Hochwassers mindestens einmal in 10 Jahren.
- 6.6.2.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt je Versicherungsfall die in Ihrem Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung
- 6.6.2.1.1 bei Schäden durch Überschwemmung und Rückstau wegen Starkregen, durch Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck/Dachlawinen, Lawinen und Vulkanausbruch;
- 6.6.2.1.2 bei Schäden durch Überschwemmung und Rückstau wegen Ausuferung von Gewässern in Abhängigkeit von der jeweiligen und versicherbaren Gefährdungsklasse.
- 6.6.2.2 Im Falle eines Umzugs können sich die bisher geltenden Selbstbeteiligungen in dem vorgenannten Umfang verändern. Beachten Sie hierzu bitte die Regelungen zum Wohnungswechsel nach A1-16.
- 6.6.2.3 Selbstbeteiligungen die mit einem Beitragsnachlass verbunden sind, finden auf die Elementargefahren keine Anwendung.

- 6.6.3 Kündigung
- 6.6.3.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung der Elementargefahren nach A1-6.4 in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- 6.6.3.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe A1-1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A1-7 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

Hausrat, der anlässlich eines – auch unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach A1-12 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

A1-8 Was gehört zum Hausrat?

- 8.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- 8.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach A1-18.
- 8.3 Ferner gehören zum Hausrat
- 8.3.1 alle in das Gebäude eingefügte Sachen (z.B. Einbaumöbel, Einbauküchen, Tapeten, Bodenbeläge, Holzdecken). Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen.
- 8.3.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.
- 8.3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A1-10 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
- 8.3.4 selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.
- 8.3.5 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfergeräte.
- 8.3.6 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.
- 8.3.7 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen.
- Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen.
- 8.3.8 Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach A1-10 gehalten werden (z.B. Fische, Katzen, Vögel).

- 8.3.9 Technische, optische und akustische Überwachungs- und Sicherungsanlagen (auch Smarthome-Komponenten), die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
- 8.4 Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach A1-8.1 bis 8.3, das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet. Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers nach A1-9.5.

A1-9 Was gehört nicht zum Hausrat?

Nicht zum Hausrat gehören

- 9.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in A1-8.3.1 genannt.
- 9.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt.

Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.
- 9.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter A1-8.3.4 genannt.
- 9.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter A1-8.3.4 bis 8.3.6 genannt.
- 9.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen.
- 9.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.
- 9.7 elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

A1-10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- 10.1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer privat genutzten Flächen eines Gebäudes.

Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).
- 10.2 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

- 10.3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

- 10.4 privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsorts bzw. am Wohnort (politische Gemeinde) des Versicherungsnehmers oder in einer an diese angrenzende Gemeinde befinden.

A1-11 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat.

Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

A1-12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

12.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- 12.1.1 Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
- 12.1.2 Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht als vorübergehend.

12.2 Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:

- 12.2.1 der Ausbildung;
- 12.2.2 einem freiwilligen Wehrdienst;
- 12.2.3 einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z.B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst);
- 12.2.4 einem sonstigen beruflich oder Studium bedingten Auslandsaufenthalt.

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

12.3 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach A1-4.1 erfüllt sein.

12.4 Besonderheit bei Raub

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben nach A1-4.3.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:

Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

	Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.		Erstattet werden die Kosten
	Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.	a)	für Änderungen an Schlössern von Gemeinschaftstüren auf dem Versicherungsgrundstück sowie zu Türen von eigenen Kfz, wenn die Schlüssel zu diesen Türen durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind.
12.5	Besonderheit bei Naturgefahren	b)	für Änderungen an Schlössern, wenn die Schlüssel für Türen der Wohnung, für Gemeinschaftstüren sowie für Türen von eigenen Kfz durch einfachen Diebstahl abhandengekommen sind.
	Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.	13.1.6	Bewachungskosten
12.6	Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen		Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.
	Es gelten die in Ihrem Versicherungsschein vereinbarten Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen.		Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die im Versicherungsschein vereinbarte Dauer.
A1-13	Welche Kosten sind versichert?	13.1.7	Reparaturkosten für Gebäudeschäden
13.1	Versicherte Kosten		Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.
	Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:		Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.
13.1.1	Aufräumungskosten	13.1.8	Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen
	Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.		Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.
13.1.2	Bewegungs- und Schutzkosten	13.1.9	Kosten für provisorische Maßnahmen
	Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.		Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.
13.1.3	Hotelkosten	13.1.10	Rückreisekosten
	Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung einschließlich Nebenkosten (z.B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.		Das sind Mehrkosten, die entstehen, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitreisende, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person den Urlaub wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig abbrechen muss, weil seine Anwesenheit am Versicherungsort erforderlich ist.
	Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die im Versicherungsschein vereinbarte Dauer. Die Entschädigung ist pro Tag auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.		Als Urlaub gilt eine privat veranlasste Reise mit einer Abwesenheit von mindestens vier aufeinander folgenden Tagen bis maximal sechs Wochen.
13.1.4	Transport- und Lagerkosten		Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn er voraussichtlich den Betrag von 5.000 EUR übersteigt.
	Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.		Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der Reise oder vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und gegebenenfalls Verhaltensweisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gelten die Rechtsfolgen gemäß Teil B3-3.3.
	Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die im Versicherungsschein vereinbarte Dauer.		Entschädigt werden je Versicherungsfall die nachgewiesenen Fahrtmehrkosten für ein angemessenes Reisemittel, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht, bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag.
13.1.5	Schlossänderungskosten		
	Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen.		
	Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.		
13.1.5.1	Erweiterte Schlossänderungskosten		

	Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung von einem anderen Versicherer oder aus einem anderen Vertrag beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität).		Für die Anpassung wird der Index „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindexes für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.
13.1.11	Telefonmissbrauch Wird bei einem Einbruchdiebstahl nach A1-4.1.1, 4.1.3 oder 4.1.5 oder bei einem Raub nach A1-4.3 das Telefon (Festnetz oder Mobiltelefon) missbräuchlich durch den Täter benutzt, so werden die durch den Missbrauch entstandenen Kosten übernommen. Entschädigt werden je Versicherungsfall die nachgewiesenen Kosten bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag.		Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.
13.1.12	Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch Werden bei einem Einbruchdiebstahl nach A1-4.1.1, 4.1.3 oder 4.1.5 oder bei einem Raub nach A1-4.3 Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet oder weggenommen, so wird der durch den Missbrauch dieser Karten entstandene Schaden übernommen. Entschädigt werden je Versicherungsfall die nachgewiesenen Kosten bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag. Der Versicherungsschutz umfasst keine Schäden, für die das kontoführende Kreditinstitut bzw. der Herausgeber der Karte Ersatz leistet oder haftet.		Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.
A1-14	Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? Was ist der Unterversicherungsverzicht?		Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Sie wird auf die nächsten vollen 100 EUR aufgerundet. Der Versicherer gibt dem Versicherungsnehmer die neue Versicherungssumme bekannt.
14.1	Versicherungswert Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.	14.3.2	Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich ein neuer Beitrag.
14.1.1	Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.	14.3.3	Der Versicherungsnehmer kann der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem ihm die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.
14.1.2	Für Kunstgegenstände nach A1-18.1.4 und Antiquitäten nach A1-18.1.5 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen (Wiederbeschaffungspreis).		Die möglichen Auswirkungen des Widerspruchs auf einen vereinbarten Unterversicherungsverzicht ergeben sich aus A1-14.4.4.
14.1.3	Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann.	14.4	Unterversicherungsverzicht
14.1.4	Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach A1-18.3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.	14.4.1	Kein Abzug wegen Unterversicherung
14.2	Versicherungssumme und Vorsorge Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach A1-14.1 entsprechen. Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.		Der Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung verzichtet.
14.2.1	Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.		Eine Unterversicherung besteht, wenn die vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (siehe A1-14.1) ist. Das kann dazu führen, dass der Versicherer die Entschädigung wegen Unterversicherung nach A1-17.4 kürzt. Mit dem Verzicht erfolgt bei der Entschädigungsberechnung nach A1-17.3 kein Abzug, wenn die Entschädigungshöhe die vereinbarte Versicherungssumme inklusive des Vorsorgebetrags nicht übersteigt.
14.2.2	Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.	14.4.2	Voraussetzungen
14.3	Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag Es gelten folgende Grundlagen:		Der Versicherer nimmt bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn die vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mindestens 650 EUR pro Quadratmeter-Wohnfläche beträgt.
14.3.1	Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Er verändert hierzu die Versicherungssumme.	14.4.3	Wohnungswechsel bei vereinbartem Unterversicherungsverzicht
			Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über.
			Erhöht sich die Wohnfläche der neuen Wohnung gilt:
			Der Unterversicherungsverzicht besteht bis zu zwei Monate nach Umzugsbeginn fort. In dieser Zeit muss die Versicherungssumme an die tatsächliche Wohnfläche angepasst werden.
			Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte.

14.4.4 Auswirkung eines Widerspruchs gegen die Anpassung der Versicherungssumme

Durch einen Widerspruch entfällt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht.

Dies gilt aber nur, wenn dadurch die Versicherungssumme unterschritten wird, die zum Zeitpunkt der Anpassung vom Versicherer für den Unterversicherungsverzicht vorgegeben ist.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer über den Wegfall des Unterversicherungsverzichts in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu informieren.

A1-15 Entfällt

A1-16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

16.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

16.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

16.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

16.4 Anzeige der neuen Wohnung

16.4.1 Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

16.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist dem Versicherer mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

16.4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

16.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

16.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.

16.5.2 Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragsätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.

16.5.3 Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

16.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

16.6.1 Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers.

Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

16.6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehwohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten.

Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

16.6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt A1-16.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

16.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

A1-16.6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

A1-17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

17.1 Der Versicherer ersetzt

17.1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach A1-14.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

17.1.2 bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach A1-14.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

17.1.3 bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

17.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

17.3 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall

auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach A1-14.2.2 begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:

Versicherte Kosten nach A1-13 werden darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme nach A1-14.2.1 bis 14.2.2 ersetzt.

- 17.4 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung
- Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach A1-14.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach A1-17.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden.
- Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
- Die Erstattung von versicherten Kosten nach A1-13 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.
- 17.5 Kosten
- Versicherte Kosten nach A1-13 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.
- A1-18 Was sind Wertsachen?
Was sind Wertschutzschränke?
Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?**
- 18.1 Wertsachen**
- Versicherte Wertsachen nach A1-8.2 sind:
- 18.1.1 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- 18.1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- 18.1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
- 18.1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in A1-18.1.3 genannte Sachen aus Silber;
- 18.1.5 Antiquitäten die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.
- 18.2 Wertschutzschränke**
- 18.2.1 Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.
- 18.2.2 Zusätzlich gilt:
Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen. Bei geringerem Ge-

wicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

18.3 Entschädigungsgrenzen

- 18.3.1 Wertsachen werden je Versicherungsfall bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme entschädigt.
- 18.3.2 Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks nach A1-18.2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:
- 18.3.2.1 1.500 EUR insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
- 18.3.2.2 5.000 EUR insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- 18.3.2.3 20.000 EUR insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.
- 18.3.3 Für Inhalte von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-19 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

19.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

19.2 Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

19.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 19.3.1 Jede Partei hat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.
- 19.3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:
- 19.3.2.1 Mitbewerber des Versicherungsnehmers,
- 19.3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen,
- 19.3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

- 19.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A1-19.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.
- 19.4 Feststellung**
- Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- 19.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- 19.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- 19.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,
- 19.4.4 die versicherten Kosten.
- Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.
- 19.5 Verfahren nach der Feststellung**
- Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.
- Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.
- Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 19.6 Kosten**
- Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 19.7 Obliegenheiten**
- Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.
- A1-20 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?**
- 20.1 Fälligkeit der Entschädigung**
- Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.
- Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

- 20.2 Verzinsung**
- Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- 20.2.1 Entschädigung
- Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.
- 20.2.2 Zinssatz
- Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 20.3 Hemmung**
- Bei der Berechnung der Fristen nach A1-20.1 und A1-20.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 20.4 Aufschiebung der Zahlung**
- Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- 20.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 20.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.
- A1-21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?**
- 21.1 Sicherheitsvorschriften**
- Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:
- 21.1.1 Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit die Wohnung nach A1-10 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.
- Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
- 21.1.2. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z.B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).
- 21.1.3 Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- 21.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung**
- 21.2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A1-21.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B3-3.1.2 und B3-3.3 Folgendes:
- Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- 21.2.2 Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung der versicherten Wohnung mit Rauchmeldern

	behördlich vorgeschrieben, wird sich der Versicherer bei Verletzung dieser behördlichen Vorschrift bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen treten in diesem Fall nicht ein.		Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:
A1-22	Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?		
22.1	Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden		
	Der Versicherungsnehmer hat bei zerstörten oder abhandengekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren.	24.2.1	Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung
	Zum Beispiel muss er für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso muss er Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.		Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.
22.2	Folgen der Obliegenheitsverletzung	24.2.2	Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung
	Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B3-3.3 Folgendes:		Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.
	Der Versicherer kann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.	24.2.2.1	Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
A1-23	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	24.2.2.2	Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.
23.1	Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung		Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.
	Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil B3-2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:	24.3	Beschädigte Sachen
23.1.1	Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsabschluss gefragt hat.		Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.
23.1.2	Anlässlich eines Wohnungswechsels nach A1-16 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.	24.4	Mögliche Rückerlangung
23.1.3	Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 90 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere, Frist hinaus unbewohnt.		Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.
	Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert.	24.5	Übertragung der Rechte
	Beaufsichtigt ist eine Wohnung z.B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.		Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:
23.1.4	Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.		Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.
23.1.5	Bei der Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort verzichtet der Versicherer auf die Anzeigepflicht wegen Gefahrerhöhung.	24.6	Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren
23.2	Folgen einer Gefahrerhöhung		Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers. Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.
	Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Teil B3-2.3 bis B3-2.5 geregelt.		
A1-24	Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?		
24.1	Anzeigepflicht		
	Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.		
	Die Anzeige muss in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.		
24.2	Entschädigung		

Teil A – Abschnitt A2 Hausratversicherung *plus*
Sofern Sie eine Hausratversicherung *plus* vereinbart haben, gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

Für alle nachfolgenden unter A2 beschriebenen Leistungserweiterungen gelten jeweils die im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für Wertsachen und elektronische Geräte gelten zum Teil gesonderte Entschädigungsgrenzen.

A2-1 Sonstige Schäden durch Kurzschluss oder Stromschwankungen

1.1 In Erweiterung von A1-3 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Kurzschluss oder Stromschwankungen an versicherten elektrischen Geräten, deren Alter zum Zeitpunkt des Schadeneintritts maximal fünf Jahre beträgt, auch wenn diese Schäden nicht Folge einer unter A1-3 genannten Gefahr sind.

1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Gefahren Kurzschluss oder Stromschwankung nachweislich von außen auf elektronische Bauteile oder versicherte Sachen insgesamt eingewirkt haben.

A2-2 Kühl- und Gefriereschäden infolge technischen Versagens

Schäden an Lebensmitteln oder Medikamenten in Kühlschränken oder Gefrier-/Tiefkühlanlagen werden ersetzt, auch wenn diese durch technisches Versagen der Geräte entstanden sind.

A2-3 Einbruchdiebstahl, Raub

In Erweiterung zu A1-4 besteht auch Versicherungsschutz bei

3.1 Räuberische Erpressung

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, deren Heranschaffung an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

3.2 Einbruch über nicht versicherte Räume

Versicherungsschutz besteht auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, nach A1-4.1 über einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

A2-4 Diebstahl

In Erweiterung von A1-4.4. besteht auch Versicherungsschutz bei

4.1 Diebstahl von Kinderspielfahrzeugen, Krankenfahrstühlen, Elektro-/Seniorenmobilen und Gehhilfen

Bei Diebstahl von Kinderspielfahrzeugen, Krankenfahrstühlen, Elektro-/Seniorenmobilen und Gehhilfen besteht Versicherungsschutz innerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Dies gilt auch für gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume auf diesem Grundstück.

4.2 Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung von technischen Anlagen

Versicherungsschutz besteht für technische, optische und akustische Anlagen (Überwachungs- und Sicherungsanlagen) innerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, wenn diese Anlagen entwendet oder durch Dritte mutwillig beschädigt oder zerstört werden.

4.3 Diebstahl aus Wasserfahrzeugen und Wohnwägen

Für versicherte Sachen, die durch Aufbrechen von verschlossenen Innenräumen von Wasserfahrzeugen und Wohnwägen entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden, besteht weltweit Versicherungsschutz.

4.4 Diebstahl von Alltagshilfen

Versicherungsschutz besteht weltweit für Alltagshilfen (Brillen, Hörgeräte, Zahnprothesen/Gebisse) des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, wenn diese Sachen entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

4.5 Diebstahl am Arbeitsplatz

Versicherungsschutz besteht weltweit für versicherte Sachen des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, wenn diese Sachen vom Arbeitsplatz entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Der Arbeitsplatz muss sich innerhalb eines Gebäudes befinden.

4.6 Diebstahl von Hand-, Schulter- und ähnlichen Taschen

Versicherungsschutz besteht weltweit für Hand-, Schulter- und ähnliche Taschen (einschließlich Inhalt) des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, wenn diese Taschen, unmittelbar am Körper getragen werden und durch angewandte List, Schnelligkeit, besondere Geschicklichkeit oder unter Ausnutzung eines Überraschungsmoments entwendet oder bei diesem Ereignis beschädigt oder zerstört werden.

4.7 Diebstahl aus dem Kfz, aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

Für versicherte Sachen, die nach A1-4.4.5 oder A1-4.4.6 entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden, besteht weltweit Versicherungsschutz.

Die übrigen Regelungen nach A1-4.4.5 und A1-4.4.6 gelten entsprechend.

4.8 Trickdiebstahl

4.8.1 Verschafft sich eine fremde Person durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person ohne Anwendung oder Androhung von Gewalt Zutritt zu der versicherten Wohnung und entwendet dort versicherte Sachen, gilt dieser sogenannte Trickdiebstahl mitversichert.

4.8.2 Werden bei einem Trickdiebstahl Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet oder weggenommen, wird der durch den Missbrauch dieser Karten entstandene Schaden übernommen.

A2-5 Online-Schäden

Die Höchstentschädigung je Versicherungsjahr ist für Online-Schäden auf den jeweils im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

In Erweiterung von A1-1 besteht Versicherungsschutz auch für

5.1 Identitätsmissbrauch

5.1.1 Versichert sind Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer durch einen Identitätsmissbrauch entstehen. Ein Identitätsmissbrauch liegt vor, wenn der handelnde Dritte zur Nutzung personenbezogener Daten des Versicherungsnehmers weder selbst berechtigt noch durch den Versicherungsnehmer bevollmächtigt wurde und er diese Daten rechtswidrig zur Erlangung eines Vermögensvorteils oder zum Zwecke der Bereicherung nutzt.

Versichert ist hierbei ausschließlich der Missbrauch von privaten Kredit- und EC-Karten im Internet;

5.1.1.2 eines privaten Online-Kundenkontos, sofern der Versicherungsnehmer dadurch aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung zur Lieferung einer Ware oder Rückerstattung des Kaufpreises verpflichtet ist;

5.1.1.3 beim privaten Online-Banking oder der Nutzung sonstiger elektronischer Bezahlssysteme mit Bank-Funktion (z.B. PayPal) sowie Schäden durch Pharming, Phishing und Skimming.

a) Pharming ist eine Betrugsmethode, bei der sich der Täter durch das Umleiten des Internetnutzers auf gefälschte Webseiten durch Manipulation des

	Webbrowser vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschafft. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.		Rücktritt vom Vertrag vom Verkäufer erstattet zu bekommen.
	b) Phishing ist eine Betrugsmethode, bei der sich der Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschafft, wobei der Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzt. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.	5.2.3	Wird der Kaufvertrag doch noch ordnungsgemäß erfüllt, so hat der Versicherungsnehmer den von uns bezahlten Entschädigungsbetrag unverzüglich ohne Aufforderung an uns zurückzuerstatten.
	c) Skimming ist eine Betrugsmethode, bei der der Täter – beispielsweise am Bankautomaten – Kartendaten und die PIN ausspäht. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Bankverkehr unerlaubte Handlungen vor.	5.2.4	Kein Versicherungsschutz besteht für Online-Kaufverträge über nachfolgende Waren: ▪ Bargeld (auch Gold- und Silbermünzen), Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere; ▪ Waren im Zusammenhang mit Abrechnungen von Telefon- oder Internet Providern; ▪ Strom, Gas, Pflanzen und Tiere; ▪ Waffen und illegal erworbene oder verbotene Waren. Ferner besteht kein Versicherungsschutz ▪ bei Schäden im Zusammenhang mit Online-Verträgen über Dienstleistungen, Downloads, (Software-)Lizenzen oder Urheberrechten; ▪ für entgangenen Gewinn oder Zinsverlust oder Kosten der Rechtsverfolgung; ▪ wenn der Verkäufer seinen Firmen- oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union hat.
5.1.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Leistung? Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Versicherungsnehmer die, gegenüber seiner Bank vereinbarten Pflichten schuldhaft verletzt hat und diese deshalb die Erstattung des Schadens zu Recht, vollständig oder teilweise, in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgelehnt hat.		
5.1.3	Welche Schäden sind nicht versichert? Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass	5.3	Versicherungsschutz bei Internetverkäufen
5.1.3.1	Zahlungskarten oder Zugangsdaten bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes in den Besitz eines Dritten gelangt sind;	5.3.1	Versicherungsschutz besteht, wenn ▪ der Versicherungsnehmer als Verkäufer beim Onlineverkauf von einem Dritten über seine Identität getäuscht wurde, indem dieser die Zugangsdaten zu einem Online-Portal einer anderen Person (vermeintlicher Käufer) rechtswidrig genutzt hat und ▪ der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Verpflichtungen dem vermeintlichen Käufer mangels (dessen) Verschulden einen bereits von diesem erhaltenen Kaufpreis erstatten musste, ohne dass der Versicherungsnehmer die Sache zurückerhalten.
5.1.3.2	der Versicherungsnehmer einen Schaden in betrügerischer Absicht unmittelbar oder mittelbar verursacht bzw. ermöglicht hat;		
5.1.3.3	Zahlungskarten oder Zugangsdaten durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Pfändung in den Besitz eines Dritten gelangt sind.	5.3.2	Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Versicherungsnehmer nachweislich seine gesetzlich zustehenden Rechte in Anspruch genommen hat, um die gelieferte Ware vom vermeintlichen Käufer zurückzubekommen und der Vermeintliche dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist. Der Versicherungsnehmer hat der WWK die Kontaktdaten sowohl des vermeintlichen Käufers, als auch des Dritten mitzuteilen, soweit diese dem Versicherungsnehmer bekannt sind und uns sämtlichen Schriftverkehr mit dem vermeintlichen Käufer und/oder dem Dritten zu überlassen.
5.2	Versicherungsschutz bei Interneteinkäufen	5.3.3	Erhält der Versicherungsnehmer nachträglich eine Zahlung oder Rückgabe der Sache durch den Dritten, hat der Versicherungsnehmer insoweit den von uns bezahlten Entschädigungsbetrag unverzüglich ohne Aufforderung an uns zurückzuerstatten.
5.2.1	Versichert sind die durch den Versicherungsnehmer über das Internet gekauften Waren. Versicherungsschutz besteht für die Nicht- oder Falschlieferung der versicherten Ware sowie für den Fall, dass die Ware beschädigt oder zerstört beim Versicherungsnehmer ankommt. Versichert sind nur Waren mit einem Kaufpreis zwischen 50 EUR und 1.000 EUR, die dem persönlichen Gebrauch dienen und die in einem Zahlungsvorgang vollständig gezahlt wurden (kein Ratenkauf). Eine Nichtlieferung liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer die Ware nicht innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises erhalten hat. Eine Falschlieferung liegt vor, wenn eine andere, als die im Kaufvertrag vereinbarte Ware geliefert wurde.	5.3.4	Kein Versicherungsschutz besteht, ▪ wenn die Versendung der Ware bereits vor dem Erhalt der Gegenleistung (z.B. Gutschrift des Kaufpreises auf Ihrem Konto) erfolgte; ▪ für Waren und Dienstleistungen nach Ziffer 5.2.4; ▪ wenn der Käufer seinen Wohnsitz oder Firmensitz außerhalb der Europäischen Union hat.
5.2.2	Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Versicherungsnehmer nachweislich die Rechte, die ihm gesetzlich oder vertraglich zustehen (insbesondere Widerruf und Gewährleistungsrechte), in Anspruch genommen hat, um ▪ bei Beschädigung die Ware durch Nachbesserung oder Nachlieferung des Verkäufers gegen eine einwandfreie Ware einzutauschen. ▪ bei Nicht- oder Falschlieferung eine neue Lieferung des Gegenstands durch den Verkäufer zu erwirken. ▪ bei Unterbleiben oder Fehlschlagen einer Nachbesserung oder Nachlieferung den Kaufpreis nach	5.4	Diebstahl von legalen Daten aus dem Internet (z.B. Musik, Videos)
		5.4.1	Abweichend von A1-9.7 sind Schäden an legal aus dem Internet geladener Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen.

5.4.2 Der Schadenaufwand ist durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen.

5.5 Welche besonderen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer zu beachten?

Über die in A1-21.1 geregelten Obliegenheiten hinaus, gelten folgende Obliegenheiten:

5.5.1 Zum Schutz vor Schadsoftware und bekannten Software-Schwachstellen sind auf internetfähigen Endgeräten des Versicherungsnehmer stets wirkungsvolle und aktuelle Schutzprogramme (Antivirenssoftware) im Einsatz zu halten sowie Sicherheits-Updates für die gesamte Software zeitnah einzuspielen.

Die Rechtsfolgen nach A1-21.2 gelten entsprechend.

A2-6 Leitungswasser

In Erweiterung von A1-5 besteht Versicherungsschutz auch für

6.1 Austausch von Armaturen

Ersetzt werden auch die Kosten für den Austausch von Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), soweit dieser Austausch im Bereich der Rohrbruchstelle infolge eines Versicherungsfalls nach A1-5.2 und A1-5.3 notwendig ist.

6.2 Rohrverstopfungen

Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen innerhalb der versicherten Wohnung sind mitversichert (auch z.B. von innenliegenden Regenfallrohren).

6.3 Plansch- und Reinigungswasser

Der Versicherer leistet abweichend von A1-5.4.1 auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Plansch- und Reinigungswasser zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Schäden durch Plansch- und Reinigungswasser sind Schäden, die dadurch entstehen, dass beim Gebrauchsvorgang des Planschens oder Reinigens bestimmungswidrig Wasser aus nicht mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen austritt.

A2-7 Sturm, Hagel

In Abweichung von A1-6 besteht Versicherungsschutz auch für

7.1 Sturm- und Hagelschäden an versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück

Schäden durch Sturm und Hagel an versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück sind mitversichert.

7.2 Eindringen von Niederschlägen und Schmutz durch nicht sturm- oder hagelbedingte Gebäudeöffnungen

7.2.1 Schäden durch unmittelbar in die versicherte Wohnung eindringende Witterungsniederschläge (Regenwasser, Schmelzwasser von Schnee, Schmutz) sowie deren Folgen werden ersetzt.

7.2.2 Nicht versichert sind Schäden,

- a) die auf einem durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau beruhen,
- b) die nach Witterungsniederschlägen durch Grundwasseranstieg, Ausuferung von stehenden und fließenden Gewässern, Hochwasser oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau entstehen,
- c) die auf die allmähliche Durchfeuchtung von Gebäudeteilen zurückzuführen sind, auch wenn die Feuchtigkeit auf Witterungsniederschläge zurückgeht.

A2-8 Versicherte Sachen

8.1 Handelswaren und Musterkollektionen

Handelsware und Musterkollektionen sind abweichend von A1-8.3.7 mitversichert.

8.2 Wertsachen

In Erweiterung zu A1-18.3.2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:

- 8.2.1 3.000 EUR insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
- 8.2.2 20.000 EUR insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- 8.2.3 50.000 EUR insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

8.3 Bargeld an besonderen Terminen

In Erweiterung zu A2-8.2.1 erhöht sich die Entschädigungsgrenze für Bargeld auf den in Ihrem Versicherungsschein vereinbarten Betrag, sofern das Bargeld nachweislich in einem der folgenden Zeiträume durch eine in A1-1 genannten Gefahr zerstört wurde oder abhandengekommen ist, jeweils eine Woche vor und nach

- Ostern und Heiligabend
- den Hochzeitstagen des Versicherungsnehmers: Silberne Hochzeit (25 Jahre), Goldene Hochzeit (50 Jahre), sowie jedes weiteren Ehestands Jubiläums, dessen Anzahl der Ehejahre durch 5 oder 10 teilbar ist
- Tagen von Trauungen (kirchliche und/oder standesamtliche) des Versicherungsnehmers sowie seiner Kinder und Enkelkinder sowie der Kinder und Enkelkinder eines mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartners

- Geburtstage ab dem 50. Lebensjahr (die durch 5 oder 10 teilbar sind), des Versicherungsnehmers oder von mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen
- Tagen von Taufen, Kommunionen, Firmungen, Konfirmationen oder Jugendweihen von Kindern oder Enkelkindern des Versicherungsnehmers sowie der Kinder und Enkelkinder des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartners
- Tagen von Beisetzungen und Trauerfreiern für den Versicherungsnehmer oder den mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- bzw. Lebenspartner.

A2-9 Versicherte Kosten

In Erweiterung zu A1-13 werden auch folgende Kosten ersetzt

9.1 Bewachungskosten

Bewachungskosten werden unabhängig von der Bewohnbarkeit der versicherten Wohnung ersetzt, wenn Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen der Wohnung keinen ausreichenden Schutz mehr bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind.

9.2 Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind versichert, sofern diese vom Versicherungsnehmer zu tragen sind.

9.3 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Notwendige und tatsächlich angefallene Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen sind versichert, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.

9.4 Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

Notwendige und tatsächlich angefallene Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von technischen Haushaltsgeräten sind versichert, wenn diese durch umweltschonendere Geräte (d.h. Geräte, die nach Angaben des Herstellers mit einem Prädikat wie „umweltschonend“, „energie- und wasserschonend“ bezeichnet werden) ersetzt werden.

9.5 Mehrkosten durch Preissteigerung

Notwendige Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind versichert. Wird die Wiederherstellung nicht unverzüglich veranlasst, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

9.6 Mehrkosten durch Wasser- und Gasverlust

Ersetzt werden auch Kosten für den nachgewiesenen Verlust oder Mehrverbrauch von Frischwasser sowie von Gas und anderen Brennstoffen.

9.7 Rückreise- und Stornierungskosten

Der Versicherer erstattet unabhängig von der Reisedauer

- Stornierungskosten einer bereits gebuchten Urlaubs- oder Dienstreise oder
- Fahrtmehrkosten für die vorzeitige Rückreise von einer bereits angetretenen Urlaubs- oder Dienstreise.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der Reise bzw. vor Antritt der Rückreise an den

Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gelten die Rechtsfolgen gemäß Teil B3-3.3.

9.8 Umzugskosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Umzug in eine andere Wohnung, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung nach einem Versicherungsfall unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

9.9 Mietfortzahlungskosten

Der Versicherer ersetzt notwendige und tatsächlich angefallene Mietkosten, die infolge eines Versicherungsfalles, trotz Unbewohnbarkeit der versicherten Wohnung weiterbezahlt werden müssen.

9.10 Sachverständigenkosten

Der Versicherer ersetzt die nach A1-19.6 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens, sofern der entschädigungspflichtige Schaden 5.000 EUR übersteigt.

9.11 Wiederherstellungskosten privater Daten

Abweichend von A1-9.7 werden Kosten für die technische Wiederherstellung privater Computerdateien bzw. privater Computerdaten, die infolge eines Versicherungsfalles entstehen, erstattet.

9.12 Kostenpauschale für sonstige erstattungsfähige Kosten

Der Versicherer ersetzt auch sonstige erstattungsfähige Kosten:

- **Mietkosten für Ersatzgeräte**, sofern eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung von dringend benötigten Haushaltsgeräten infolge eines Versicherungsfalles nicht möglich ist
- **Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen** die im Bereich der versicherten Wohnung durch Rettungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall entstanden sind. Einem Versicherungsfall steht gleich, wenn ein solcher unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war (z.B. bei Fehlalarm von Rauch-, Hitze- oder Gasmeldern)
- **Verpflegungskosten und persönliche Auslagen**, die anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens für die Verpflegung hilfeleistender Privatpersonen und die Abwicklung des versicherten Schadens entstehen
- **Regiekosten**, die für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalles durch einen Architekten oder Bauingenieur anfallen
- **Dekontaminationskosten**, die infolge eines Versicherungsfalles entstanden sind.

A2-10 Mut-/Böswillige Beschädigung

Versicherungsschutz besteht auch für mutwillige Beschädigungen (Vandalismus) an versicherten Sachen, ohne dass ein Einbruch vorliegen muss.

Als mutwillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beeinträchtigung (z.B. Graffiti), Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen durch unbekannte Dritte, soweit der Schaden an einwandfrei beschaffenen Gewerken verursacht wurde.

A2-11 Versicherungsort

Abweichend von A1-10 gilt

11.1 Hausrat in beruflich genutzten Räumen und Arbeitszimmern

Versicherungsschutz besteht auch in beruflich oder gewerblich genutzten Räumen sowie Arbeitszimmern, die

nicht ausschließlich über die versicherte Wohnung zu betreten sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn

- diese Räume nicht für Publikumsverkehr zugänglich sind und
- in diesen Räumen keine Angestellten beschäftigt werden. Hiervon ausgenommen ist eine mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Person (Ehe-/Lebenspartner)

11.2 Hausrat in vermieteter Einliegerwohnung

Bewohnt der Versicherungsnehmer ein Einfamilienhaus mit vermieteter Einliegerwohnung, besteht für Hausrat, der sich in der Einliegerwohnung befindet und Eigentum des Versicherungsnehmers ist bzw. dem Mieter überlassen wurde, Versicherungsschutz.

Kein Versicherungsschutz besteht für Hausrat des Mieters.

11.3 Eingelagerter Hausrat

Versicherungsschutz besteht für eingelagerten Hausrat in Lagerhäusern, Speditionen und vergleichbaren Einrichtungen, wenn das Gebäude eine feste Bauweise (z.B. Holz, Ziegel, Beton, Stein) und keine offenen Seiten aufweist (allseitig umschlossenes Gebäude).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich längstens auf einen Zeitraum von 12 Monaten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Wertsachen nach A1-18 und Schusswaffen.

11.4 Hausrat in nicht ständig bewohnten Gebäuden innerhalb Deutschlands

Versicherungsschutz besteht für Hausrat in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden innerhalb Deutschlands.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Wertsachen nach A1-18 und Schusswaffen.

11.5 Hausrat in beruflich oder privat genutzter Zweitwohnung in ständig bewohnten Gebäuden innerhalb Deutschlands

Versicherungsschutz besteht für Hausrat, in einer beruflich oder privat genutzten Zweitwohnung des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person.

Die Zweitwohnung muss sich in einem ständig bewohnten Gebäude innerhalb Deutschlands befinden.

A2-12 Außenversicherung

In Erweiterung von A1-12 gilt

12.1 Erweiterte Geltungsdauer

Versicherungsschutz besteht weltweit für versicherte Sachen, die sich bis maximal 12 Monate außerhalb des Versicherungsortes befinden.

12.2 Hausrat in Sportvereinen

Versicherungsschutz besteht weltweit für Sportgeräte des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, die sich nicht nur vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung befinden.

A2-13 Sonstige Erweiterungen

13.1 Transportmittelunfall

In Erweiterung von A1-1 besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen (auch Fahrräder), die mit einem Kraftfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel befördert werden und durch einen nachgewiesenen Transportmittelunfall zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann (z.B. Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners).

13.2 Reisegepäckschutz

In Erweiterung von A1-1 besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Sachen (auch Fahrräder) auf Reisen, während sie sich in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebes befinden.

Schäden sind dem Beförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetrieb unverzüglich zu melden. Eine Bestätigung hierüber ist dem Versicherer einzureichen. Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann.

13.3 Innere Unruhen

Abweichend von A1-2.2 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch innere Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.

13.4 Grobe Fahrlässigkeit

In Erweiterung von B4-12.1.2 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine daraus resultierende Leistungskürzung verzichtet.

Der Verzicht auf die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit bezieht sich nicht auf Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhungen. Dort gelten jeweils eigene Haftungsregelungen (siehe B3-3.2 und B3-3.3).

13.5 Vorübergehendes Unbewohntsein

In Erweiterung zu A1-23.1.3 liegt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung vor, wenn die versicherte und ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 180 Tage unbewohnt bleibt.

13.6 Vorsorgeschutz bei Umzug

In Erweiterung zu A1-16.1 und A1-16.3 erlischt der Versicherungsschutz spätestens 6 Monate nach Umzugsbeginn.

13.7 Vorsorgeschutz für Kinder

Abweichend von A1-12 besteht für Kinder des Versicherungsnehmers (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bei Gründung eines eigenen Hausstands innerhalb Deutschlands für die Dauer von 12 Monaten - ab Umzugsbeginn gerechnet - Versicherungsschutz im Umfang der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2021), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Nach Ablauf von 12 Monaten erlischt der Versicherungsschutz dieses Vorsorgeschutzes.

13.8 Genereller Unterversicherungsverzicht

Abweichend von A1-14.4.2 nimmt der Versicherer für Schäden bis zu einem Betrag von 3.000 EUR keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, auch wenn die Voraussetzungen für einen Unterversicherungsverzicht nicht erfüllt sind.

13.9 Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit

13.9.1 Voraussetzungen für die Leistung

Der Versicherungsnehmer wird während der Versicherungsdauer

- unverschuldet und unfreiwillig arbeitslos und
- hat bei Eintritt der Arbeitslosigkeit maximal das 67. Lebensjahr vollendet und
- war bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate in einem sozialversicherungspflichtigen, unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden tätig und
- das Arbeitsverhältnis des Versicherungsnehmers wurde durch den Arbeitgeber nach dem Versicherungsbeginn gekündigt und
- der Versicherungsnehmer ist bei der Agentur für Arbeit („Arbeitsamt“) als arbeitslos gemeldet und bezieht Arbeitslosengeld (gemäß SGB).

13.9.2 Art und Dauer der Leistung

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers stellt der Versicherer den Versicherungsvertrag für die Dauer der Arbeitslosigkeit, maximal für drei Jahre ab Kenntnisnahme beitragsfrei.

Die entsprechenden Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Ziffer 13.9.1 sind durch den Versicherungsnehmer zu erbringen.

Kein Anspruch auf Beitragsfreistellung besteht für Arbeitslosigkeit, die bei Antragstellung bereits bekannt oder schriftlich angekündigt war.

Sollte der Versicherungsnehmer eine Beschäftigung aufnehmen, entfällt die Beitragsfreistellung mit Beginn des Monats, in dem die Beschäftigung aufgenommen wurde.

Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Die Beitragsbefreiung wird über die gesamte Vertragslaufzeit – auch bei wiederholter Arbeitslosigkeit – höchstens für insgesamt drei Jahre gewährt.

13.10 Erhöhter Schutz für versicherte Kosten

Abweichend von A1-17.3 werden versicherte Kosten bis maximal 30 Prozent über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

13.11 Erweiterte Vorsorge

Abweichend von A1-14.2.2 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 30 Prozent.

13.12 Besitzstandsgarantie

Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer über seinen Vertrag zur Hausratversicherung des Vorversicherers in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird die WWK nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstands des Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Versicherungsbedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

13.12.1 Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass

- a) ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- b) der Vorvertrag für ein inländisches Risiko abgeschlossen war;
- c) die bei der WWK versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

13.12.2 Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit:

- a) Vorsatz;
- b) beruflichen und gewerblichen Risiken;
- c) Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen, Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit;

- d) Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der „unbenannten Gefahren“ oder der „Allgefahren-deckung“, der Reisegepäckversicherung oder der Elektronikversicherung;
- e) Verträge, die nicht auf Basis einer Allgemeinen Hausrat Versicherung geschlossen wurden;
- f) Fahrraddiebstahl sowie die Beschädigung von Fahrrädern;
- g) Elementarschäden;
- h) Glasschäden;
- i) Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Hausratvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden;
- j) Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.

Teil A – Abschnitt A3 Haus- und Wohnungsschutzbrief

Der Haus- und Wohnungsschutzbrief ist generell im Rahmen Ihrer Hausratversicherung mitversichert. Es gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

A3-1 Service und Kostenersatz. Meldung an unser Notfall-Telefon

Der Haus- und Wohnungsschutzbrief beinhaltet bestimmte Hilfeleistungen für den Notfall. Die Leistungen werden in Ziffer A3-5 beschrieben.

Der Kostenersatz je Leistung ist in Ziffer A3-4 geregelt.

Die Erbringung der Leistungen erfolgt durch einen von der WWK sorgsam ausgewählten und qualifizierten Dienstleister.

- 1.1 Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen und den Kostenersatz ist,
 - 1.1.1 dass die Leistungen über das WWK Notfall-Telefon **Rufnummer 089 5114 3010** in Anspruch genommen werden und
 - 1.1.2 dass die in Anspruch genommenen Leistungen durch den von der WWK beauftragten Dienstleister organisiert werden.
- 1.2 Erfolgt die Inanspruchnahme und die Organisation der Serviceleistungen nicht über das WWK Notfall-Telefon, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei Inanspruchnahme von Leistungen der Ziffer A3-5.1 und 5.2, ohne Organisation über das WWK Notfall-Telefon, ist die Entschädigung auf maximal 300 EUR begrenzt.

A3-2 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind der Versicherungsnehmer sowie die Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

A3-3 Versicherungsort (versicherte Wohnung) und Umzug

- 3.1 Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung bzw. das im Versicherungsschein bezeichnete Gebäude einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und

Speicherräume sowie Garagen, jedoch nicht für Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen (versicherte Wohnung).

- 3.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die versicherte Wohnung in Deutschland liegt.

- 3.3 Im Falle eines Umzugs geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über, es sei denn, der Umzug erfolgt ins Ausland. Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen, in der bisherigen Wohnung jedoch längstens einen Monat nach Umzugsbeginn. Im Falle eines Umzugs ins Ausland endet dieser Vertrag mit dem Umzug.

A3-4 Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstleistung

- 4.1 Für die unter Ziffer A3-5 genannten Leistungen werden je Versicherungsfall Kosten von höchstens 500 EUR (Entschädigungsgrenze) übernommen.
- 4.2 Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist der Kostenersatz auf höchstens 1.500 EUR begrenzt (Jahreshöchstleistung).
- 4.3 Der Versicherer zahlt die anfallenden Kosten direkt an den beauftragten Dienstleister.
- 4.4 Nimmt die versicherte Person Leistungen in Anspruch, deren Kosten über die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall bzw. die Jahreshöchstleistung hinausgehen, werden diese nicht ersetzt. Der Dienstleister stellt die Kosten für diese Leistungen direkt der versicherten Person in Rechnung.
- 4.5 Die unter Ziffer A3-4.1 und 4.2 genannte Entschädigungsgrenze bzw. Jahreshöchstleistung gilt nicht für die Leistungen gemäß Ziffer A3-5.11, 5.15, 5.16, 5.17, 5.18 und 5.19.

Diese Leistungen sind auf die Vermittlung bzw. Organisation der Hilfeleistungen beschränkt. Ein Kostenersatz erfolgt nicht im Rahmen des Haus- und Wohnungsschutzbriefs.
- 4.6 Selbstbeteiligungen, die mit einem Beitragsnachlass verbunden sind, finden auf Schäden im Rahmen des Haus- und Wohnungsschutzbriefs keine Anwendung.

A3-5 Leistungen

5.1 Schlüsseldienst im Notfall

- 5.1.1 Gelangt eine versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat, wird das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) organisiert.

- 5.1.2 Übernommen werden die Kosten für die Öffnung der Wohnungstüre einschließlich der Kosten für ein provisorisches Schloss.

5.2 Rohrreinigungsdienst

- 5.2.1 Sind in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft und sind diese Verstopfungen nicht ohne eine fachmännische Behebung zu beseitigen, wird der Einsatz einer Rohrreinigungsfirma organisiert.

- 5.2.2 Übernommen werden die anfallenden Kosten für die Beseitigung der Rohrverstopfung einschließlich notwendiger Ersatzteile.

5.3 Sanitär-Installateur-Dienst

- 5.3.1 Kann das Kalt- oder Warmwasser wegen eines Defekts an

	▪ einer Armatur, ▪ einem Boiler, ▪ WC oder Urinal (inklusive WC- und Urinal-Spülung) oder ▪ am Haupthahn der versicherten Wohnung		
	nicht mehr abgestellt werden oder ist die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen, wird der Einsatz eines Sanitär-Installateur-Dienstes organisiert.		
5.3.2	Übernommen werden die Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich notwendiger Ersatzteile.	5.7.2	Die Datenrettung kann von PCs mit Betriebssystemen Apple, Linus (Version extend 2 oder höhere), Microsoft oder Novell vorgenommen werden. Die Datenrettung erfolgt ausschließlich von fest im Gerät installierten internen Festplatten der Größe 2,5 Zoll und 3,5 Zoll.
5.3.3	Folgende Kosten werden nicht übernommen: ▪ Kosten für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder für Zubehör von Armaturen und Boilern. ▪ Kosten für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-Installation in der versicherten Wohnung.	5.7.3	Übernommen werden die Kosten für die Rettung elektronisch gespeicherter Daten (maschinenlesbare Informationen).
5.4 Elektro-Installateur-Dienst		5.7.4	Die erfolgreiche Rettung von Daten wird nicht garantiert.
5.4.1	Bei Defekten an der Elektroinstallation der versicherten Wohnung wird der Ersatz eines Elektro-Installateur-Dienstes organisiert.	5.7.5	In folgenden Fällen werden keine Kosten übernommen: a) wenn kein handelsübliches Virenschutzprogramm und keine handelsübliche Firewall auf dem Rechner installiert und jährlich aktualisiert ist, b) wenn die Daten versehentlich gelöscht wurden oder c) für die Datenrettung von Disketten (Floppy), Flash/Speicherkarten, CD-R/CD-RW/DVD, Bändern (Tapes) sowie von Raid-DIE/SCSI-Systemen.
5.4.2	Übernommen werden die Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich notwendiger Ersatzteile.	5.7.6	Die versicherte Person hat alles – sofern dies zumutbar ist – zu tun, um zur Aufklärung des Versicherungsfalles beizutragen. a) Eine Datenrettung von einem Notebook kann in der Regel nur vorgenommen werden, wenn dem Versicherer das Notebook zur Verfügung gestellt wird. b) Verwendete Passwörter zum Schutz der Festplatte sind dem Versicherer unaufgefordert mitzuteilen.
5.4.3	Folgende Kosten werden nicht übernommen: ▪ Kosten für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern und sonstigen Haushalts-Klein-geräten. ▪ Kosten für die Behebung von Stromverbrauchszählern.	5.8 Entfernung von Wespen- und Hornissennestern sowie von Bienenstöcken	
5.5 Heizungs-Installateur-Dienst		5.8.1	Befinden sich im Bereich der versicherten Wohnung Wespen- oder Hornissennester oder Bienenstöcke, wird die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung organisiert.
5.5.1	Kann die Heizungsanlage der versicherten Wohnung wegen eines plötzlichen und unvorhersehbaren Defekts nicht in Betrieb genommen werden, wird der Einsatz eines Heizungs-Installateur-Dienstes organisiert.	5.8.2	Übernommen werden die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen- oder Hornissennests oder Bienenstocks durch eine Fachfirma.
5.5.2	Übernommen werden die Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile.	5.8.3	In folgenden Fällen werden keine Kosten übernommen: a) wenn sich das Wespen- oder Hornissennest oder der Bienenstock in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann, b) wenn die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen- oder Hornissennests oder Bienenstocks aus rechtlichen Gründen, z.B. Artenschutz, nicht zulässig ist.
5.6 Notheizung		5.9 Schädlingsbekämpfung	
5.6.1	Fällt die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung während der Heizperiode unvorhergesehen aus und kann keine Abhilfe durch den Heizungs-Installateur-Dienst nach Ziffer A3-5.5 geschaffen werden, wird die Aufstellung von maximal 3 elektrischen Leih-Heizgeräten organisiert.	5.9.1	Ist die versicherte Wohnung von Schädlingen befallen und kann der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden, wird die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma organisiert. Als Schädlinge gelten Schaben (z.B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen, Silberfischchen, Bettwanzen und Käfer.
5.6.2	Übernommen werden die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte.	5.9.2	Übernommen werden die Kosten für die fachmännische Schädlingsbekämpfung.
5.6.3	Zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen, werden nicht übernommen.	5.10 Kinderbetreuung	
5.7 PC-Datenrettung		5.10.1	Für Kinder unter 16 Jahren, die im Haushalt der versicherten Person leben, wird eine geeignete Betreuung und Versorgung organisiert, wenn
5.7.1	Können nach einem Hardwaredefekt die Daten von der Festplatte eines privat genutzten Computers einer versicherten Person nicht mehr abgerufen oder gesichert werden oder ist ein Datenverlust aufgrund schädlicher Programme (z.B. Viren, Würmer) eingetreten, wird eine Datenrettung durch eine Fachfirma organisiert.		

	a) die versicherte Wohnung wegen eines Versicherungsfalles unbewohnbar ist oder b) die versicherte Person wegen Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod an der Betreuung gehindert ist oder eine andere Person (Angehöriger) nicht zur Betreuung zur Verfügung steht.	5.14.3	Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die verwahrten Dokumente automatisch und sicher vernichtet.
		5.15	Ersatzwohnung
5.10.2	Die Dauer der Betreuung kann individuell vereinbart werden (Notfall-, Nacht-, Tages-, Stundenbetreuung).	5.15.1	Wird die versicherte Wohnung wegen eines Versicherungsfalles (Feuer, Einbruch/Diebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel oder Elementargefahren) unbewohnbar, wird die Unterbringung in einer angemessenen Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dgl.) organisiert.
5.10.3	Die Betreuung erfolgt in der Wohnung des jeweiligen Betreuers.		
5.10.4	Übernommen werden die Kosten für die Betreuung des Kindes.	5.15.2	Die Leistung gemäß Ziffer A3-5.15.1 beinhaltet ausschließlich die Vermittlung und Organisation einer geeigneten Ersatzwohnung. Ein Kostenersatz gemäß Ziffer A3-4 gilt nicht vereinbart.
5.11	Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Angehörige	5.16	Provisorische Sicherungen
5.11.1	Für pflegebedürftige Angehörige, die im Haushalt der versicherten Person leben, wird ein vollstationärer Kurzzeitpflegeplatz organisiert, wenn die versicherte Wohnung wegen eines Versicherungsfalles unbewohnbar ist.	5.16.1	Einbruch
5.11.2	Die Leistung gemäß Ziffer A3-5.11.1 beinhaltet ausschließlich die Vermittlung und Organisation vollstationärer Kurzzeitpflegeplätze. Ein Kostenersatz gemäß Ziffer A3-4 gilt nicht vereinbart.		Sind wegen eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in die versicherte Wohnung Sicherungsmaßnahmen zum Schutz vor weiteren Schäden erforderlich, werden geeignete provisorische Sicherungen (Notschloss, Notverschalung, Notverglasung) durch Fachfirmen bzw. durch ein spezialisiertes Bewachungsunternehmen organisiert.
5.12	Unterbringung von Tieren	5.16.2	Sturm
5.12.1	Für Haustiere, die im Haushalt der versicherten Person leben, wird eine Unterbringung in einer Tierpension oder in einem Tierheim organisiert, wenn die versicherte Wohnung wegen eines Versicherungsfalles unbewohnbar ist oder die versicherte Person wegen Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod an der Betreuung gehindert ist.		Sind durch Sturm ab Windstärke 8 Beschädigungen am Dach des versicherten Gebäudes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisieren wir die provisorische Sicherung des Daches durch eine Fachfirma.
5.12.2	Übernommen werden die Kosten für die Unterbringung und Versorgung des Haustieres.	5.16.3	Die Leistung gemäß Ziffer A3-5.16.1 und Ziffer 5.16.2 beinhaltet ausschließlich die Vermittlung und Organisation geeigneter Fachfirmen. Ein Kostenersatz gemäß Ziffer A3-4 gilt nicht vereinbart.
5.13	Psychologische Beratung	5.17	Ersatzbeschaffung von Dokumenten
5.13.1	Wünscht die versicherte Person infolge eines Versicherungsfalles eine psychologische Erst-Beratung, kann diese über das WWK Notfall-Telefon an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr in Anspruch genommen werden.	5.17.1	Kommen wichtige Dokumente infolge eines Versicherungsfalles abhanden, unterstützen wir Sie bei der Ersatzbeschaffung von z.B. ▪ Personalausweis, ▪ Führerschein oder ▪ Reisepass durch Benennung von zuständigen Behörden und einzuhaltenden Formalitäten.
5.13.2	Übernommen werden die Kosten für das Erst-Beratungsgespräch.		
5.13.3	Die telefonische Erstberatung beinhaltet die Information und Beratung zu geeigneten Behandlungsmaßnahmen durch einen Psychologen. Ein telefonisches Folgegespräch kann zur Sicherstellung des weiteren Behandlungsverlaufs auf Wunsch und auf eigene Kosten der versicherten Person vereinbart werden.	5.17.2	Ein Kostenersatz gemäß Ziffer A3-4 gilt nicht vereinbart.
5.14	Dokumenten-Depot	5.18	Sicherheitsberatung nach Einbruch
5.14.1	Wünscht die versicherte Person die Archivierung wichtiger Dokumente, wie z.B. ▪ Geburtsurkunde, ▪ Personalausweis, ▪ Reisepass, ▪ Führerschein, ▪ Geschäftsunterlagen In einem gesicherten Dokumentendepot, organisieren wir die Archivierung (per Post oder per Online-Tool).	5.18.1	Wünschen Sie infolge eines Einbruchs in die versicherte Wohnung eine Sicherheitsberatung, vermitteln wir Ihnen einmalig eine Sicherheitsberatung durch einen geeigneten Fachbetrieb. Sie erhalten nach erfolgreicher Aufnahme und Auswertung der aktuellen Wohnsituation durch den beauftragten Fachbetrieb entsprechende Vorschläge zur Verbesserung des Einbruchschutzes für die versicherte Wohnung.
5.14.2	Übernommen werden die Kosten für die Archivierung sowie die Bereitstellung der archivierten Dokumente im Notfall (Verlust, Diebstahl).	5.18.2	Ein Kostenersatz gemäß Ziffer A3-4 gilt nicht vereinbart.
		5.19	Organisation der Rückreise aus dem Ausland
		5.19.1	Ist Ihre vorzeitige Rückreise aus dem Ausland infolge eines Versicherungsfalles an den Versicherungsort erforderlich, organisieren wir für Sie Ihre Rückreise.

- 5.19.2 Ein Kostenersatz gemäß Ziffer A3-4 gilt nicht vereinbart.

A3-6 Ausschlüsse

- 6.1 Der Versicherer erbringt keine Leistung für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten gemäß Ziffer A3-5.16, die für die versicherten Personen bereits vor Vertragsbeginn erkennbar waren.

A3-7 Verpflichtungen Dritter

- 7.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- 7.2 Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.
- 7.3 Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

A3-8 Mehrfachversicherungen innerhalb der WWK

Besteht eine Schutzbriefversicherung im Rahmen der WWK Hausratversicherung und der WWK Wohngebäudeversicherung kann die Leistung aus beiden Verträgen in Anspruch genommen werden. In diesem Fall verdoppelt sich die unter Ziffer A3-4 vereinbarte Entschädigungsgrenze bzw. Jahreshöchstleistung.

Teil A – Abschnitt A4 Elektronikschutz

Sofern Sie den Elektronikschutz zu Ihrer Hausratversicherung vereinbart haben, gelten zusätzlich folgende Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

- A4-1 Welche Sachen sind versichert?
- A4-2 Welche Sachen sind nicht versicherbar?
- A4-3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- A4-4 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
- A4-5 Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt
- A4-6 Entschädigung aus anderen Verträgen (Subsidiarität)
- A4-7 Versicherungsort
- A4-8 Kündigung
- A4-9 Beendigung des Hauptvertrags

A4-1 Welche Sachen sind versichert?

Versichert sind die elektrischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräte der in A4-1.1 bis A4-1.6 beschriebenen Gerätegruppen, soweit sich diese im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden und er dafür die Gefahr trägt – siehe A1-7 (Versicherte Sachen):

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit ihm dauerhaft in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Sicherungsübertragung wird dem Eigentum an der versicherten Sache in diesem Fall gleichgestellt.

1.1 Haushaltsgeräte

Ein Haushaltsgerät im Sinne dieser Bedingungen ist ein elektrisches oder mit Gas betriebenes Gerät, das üblicherweise im Privathaushalt zum Zweck der Lebensmittelaufbewahrung oder –zubereitung, der Reinigung, Beleuchtung (ausgenommen Leuchtmittel), der Haushaltsreparatur- und Heimwerkerarbeiten sowie der Gesundheitspflege dient. Zu den Haushaltsgeräten gehören insbesondere:

- Herd, Backofen, Geschirrspüler, Dampfgarer, Kühl- und Gefrierschrank, Kaffeevollautomat
- Waschmaschine, Trockner
- Portable Klimaanlage
- Elektrische Heckenschere, elektrischer Rasenmäher, Heimwerkermaschinen (z.B. Akkuschauber, Bohrmaschine usw.)

1.2

Bildtechnik

Zur Bildtechnik zählen alle Anlagen und Geräte, die ausschließlich zur Wiedergabe und Aufnahme von z.B. Bildern und Filmen genutzt werden und deren Peripheriegeräte. Zur Bildtechnik gehören insbesondere:

- Fernseher, Flachbildschirm
- Beamer
- DVD-/Blu-ray-Player, Recorder
- Camcorder
- Digitale Kameras/Spiegelreflexkameras, Dash-Cams, Action-Cams, Fotoapparate und Objektive
- Diaprojektor
- Satellitenschüssel
- Receiver/Decoder für den Empfang verschlüsselter Sender
- Streaming Boxen (Apple TV, Amazon Fire TV, usw.)

1.3

Tontechnik

Zur Tontechnik gehören alle Anlagen und Geräte, die ausschließlich der Umwandlung, Bearbeitung, Aufzeichnung (Speicherung) und Wiedergabe von akustischen Signalen (Schall) dienen. Zur Tontechnik gehören insbesondere:

- CD-Player
- Stereoanlage
- MP3-Player
- Plattenspieler
- Mikrofon
- Bandlaufwerk (zum Abspielen von Magnetbändern)
- A/D-Wandler
- Klangregler, Regelverstärker, Verstärker, Mischpulte
- Lautsprecher, auch Bluetooth- bzw. mobile Lautsprecher

1.4

Telefonanlagen

Eine Telefonanlage ist eine Vermittlungseinrichtung, die ein oder mehrere Endgeräte, wie z.B. Telefon, Fax, Anrufbeantworter sowohl untereinander als auch mit dem öffentlichen Telefonnetz verbindet. Versicherungsschutz besteht auch für Zusatzgeräte, die für eine Anbindung der Telefongeräte erforderlich sind, wie z.B. Router, Modem, Splitter und NTBA.

1.5

Unterhaltungs- und Spielelektronik

Anlagen und Geräte der Unterhaltungs- und Spielelektronik, inklusive elektronischem und elektrotechnischem Zubehör, hierzu gehören insbesondere:

- Personal Computer (PC)
- Notebooks, Tablets, Smartphones sowie andere mobil einsetzbare PC-Systeme)
- Funkgeräte
- Elektrische Spielzeuge, insbesondere Modelleisenbahn, -auto, -boot
- Elektronische Musikinstrumente
- Spielekonsolen
- Mobile Navigationssysteme

- Smartwatches, Fitness- und Activitytracker, Pulsuhren

1.6 Überwachungs- und Sicherungsanlagen

Hierzu gehören Anlagen und Geräte (auch Smarthome-Komponenten) zur Sicherung und Überwachung der im Rahmen des Hauptvertrages versicherten Wohnung – siehe A1-10 (Versicherungsort).

A4-2 Welche Sachen sind nicht versicherbar?

Nicht versichert sind nachfolgend genannte Anlagen und Geräte, inklusive deren Zubehör:

- 2.1 Gebäudebestandteile, unter Putz verlegte Kabel, Leitungen und Erdkabel, Anlagen und Geräte der Haustechnik, Photovoltaik- und Solaranlagen;
- 2.2 Möbel für Einbaugeräte und/oder deren Verkleidungs-, Stütz- und Trägerkonstruktionen;
- 2.3 Selbst fahrende Krankenfahrräder, Elektrofahrzeuge wie z.B. E-Bikes, Pedelecs, Segways, E-Scooter, mit Ausnahme von Kinderspielfahrzeugen;
- 2.4 Anlagen und Geräte der Medizintechnik wie z.B. Tens Geräte, Blutdruckmesser, Inhalationsgeräte, EKG-Geräte;
- 2.5 Stoffe oder Teile von Anlagen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen, wie z.B. Verbrauchsstoffe und Verschleißteile;
- 2.6 Fremde Sachen, die sich nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers und Sachen, für die er nicht die Gefahr trägt;
- 2.7 Ausschließlich beruflich genutzte Anlagen und Geräte.

A4-3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen und Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig vorhergesehen hat.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch z.B.

- Bedienungsfehler oder Ungeschicklichkeit
- Bodenstürze, Bruchschäden und Flüssigkeitsschäden, jedoch ohne Witterungseinflüsse
- Vorsätzliche Beschädigung durch Dritte
- Kurzschluss, Überstrom

A4-4 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- 4.1 durch versicherbare Gefahren nach A1-1 (Hauptversicherungsvertrag).
- 4.2 durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers.
- 4.3 durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss des Versicherungsvertrages bereits vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren.
- 4.4 durch normale Abnutzung (z.B. Materialalterung, Verschleiß) an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus, infolge dauerhafter Einflüsse des bestimmungsgemäßen Betriebes, allmähliche Einwirkung – insbesondere von Gasen, Dämpfen, Wärme oder Feuchtigkeit.
- 4.5 durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse.
- 4.6 durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur, Eingriffe nicht autorisierter Dritter, unsachgemäße / nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche Verwendung oder Reinigung des Geräts, insbesondere wenn die Herstellervorgaben missachtet wurden.

an Daten (maschinenlesbare Informationen), Software, Betriebssystemen und wechselbaren Datenträgern (vom Anwender austauschbar), wie z.B. DVD, Magnetband, LP, Diskette, MD-, SD usw.

durch Schadsoftware an der Hardware versicherter Sachen, wie Trojaner, Würmer oder Computerviren oder infolge von Programmierungs- und Softwarefehler.

an Leuchtmitteln (Leucht- und Leuchtstoffröhren, Glühbirnen, Energiesparlampen) und Röhren und damit fest verbundenen Baugruppen.

an Ceran-Kochfeldern (Glasbruchschäden), sofern nicht das versicherte Gerät einen versicherten Total Schaden erlitten hat.

durch unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden jeglicher Art.

durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt war; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.

für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet (z.B. Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen). Bestreiten diese ihre Eintrittspflicht, leistet der Versicherer zunächst Entschädigung, soweit er dazu bedingungsgemäß verpflichtet ist. Die Ansprüche gehen gemäß § 86 VVG auf den Versicherer über.

die durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Innere Unruhen oder durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen entstanden sind. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

an elektronischen Bauelementen (Bauteile) der versicherten Sachen, es sei denn, dass eine versicherte Ursache nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

durch Kratzer, Schrammen, Scheuerschäden oder Schönheitsfehler, die die Funktion des Gerätes nicht beeinflussen.

A4-5 Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt

5.1 Entschädigt werden notwendige Aufwendungen für die Wiederherstellung des Gerätes in den Zustand unmittelbar vor Schadeneintritt maximal bis zu den in den folgenden Regelungen genannten Grenzen:

5.1.1 Neuwert

Bis 6 Monate ab Anschaffung des versicherten Geräts wird der Neuwert ersetzt.

5.1.2 Zeitwert

Ab 6 Monate nach Anschaffung des versicherten Geräts wird der Zeitwert nach folgender Staffel ersetzt:

ab 6 Monate bis 12 Monate	80% des Neuwerts
ab 12 Monate bis 24 Monate	60% des Neuwerts
ab 24 Monate bis 42 Monate	40% des Neuwerts

Ab dem 43. Monat nach Anschaffung der Sache gilt der noch vorhandene Zeitwert versichert.

5.2 Die Höchstentschädigung je versichertes Gerät und je Schadenfall beträgt 3.000 EUR.

- Die Jahreshöchstentschädigung ist auf insgesamt 6.000 EUR begrenzt.
- 5.2.1 Für Schäden an mobilen Kleingeräten (z.B. digitale Kameras / Spiegelreflexkameras, Notebooks, Tablets, Smartphones sowie andere mobil einsetzbare PC-Systeme) beträgt die Jahreshöchstentschädigung 1.000 EUR.
- 5.3 Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 250 EUR.
- Entstehen gleichzeitig Schäden an mehreren Geräten, so wird der Selbstbehalt je Gerät in Abzug gebracht.
- 5.4 Selbstbeteiligungen, die mit einem Beitragsnachlass verbunden sind, finden auf den Elektronikschutz keine Anwendung.
- A4-6 Entschädigung aus anderen Verträgen (Subsidiarität)**
- Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung von einem anderen Versicherer oder aus einem anderen Vertrag beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität).
- A4-7 Versicherungsort**
- Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung, siehe A1-10 (Versicherungsort).
- Für versicherte Sachen, die sich vorübergehend außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung befinden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Hauptvertrages, siehe A1-12 (Außenversicherung).
- A4-8 Kündigung**
- Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Vereinbarung der Besonderen Bedingungen für den Elektronikschutz in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.
- Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- A4-9 Beendigung des Hauptvertrages**
- Mit Beendigung des Hauptvertrages erlischt auch die Vereinbarung der Bedingungen für den Elektronikschutz.

Teil A – Abschnitt A5 Glasversicherung und Glasversicherung *plus*

Sofern Sie die Glasversicherung zu Ihrer Hausratversicherung vereinbart haben, gelten zusätzlich folgende Bedingungen.

Selbstbeteiligungen, die mit einem Beitragsnachlass verbunden sind, finden für Schäden im Rahmen der Glasversicherung / Glasversicherung *plus* keine Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

- A5-1 Was ist der Versicherungsfall?
- A5-2 Welche Schäden und Gefahren sind nicht versichert?
- A5-3 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
- A5-4 Welche Sachen sind versichert?
- Was ist zusätzlich versicherbar?
- Welche Sachen sind nicht versichert?
- A5-5 Welche Kosten sind versichert? Welche Kosten können zusätzlich versichert werden?
- A5-6 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?
- A5-7 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?
- A5-8 Entfällt
- A5-9 In welcher Form erfolgt die Entschädigung?
- A5-10 Entfällt
- A5-11 Was ist unter einer Entschädigung als Geldleistung zu verstehen?

- A5-12 Wann wird eine Geldleistung gezahlt und wie wird sie verzinst?
- A5-13 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?
- A5-14 Welche Mehrleistungen beinhaltet die Glasversicherung *plus*?
- A5-15 Kündigung
- A5-16 Beendigung des Hauptvertrages

A5-1 Was ist der Versicherungsfall?

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

A5-2 Welche Schäden und Gefahren sind nicht versichert?

2.1 Nicht versichert sind folgende Schäden:

- 2.1.1 Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z.B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche)
- 2.1.2 Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht.

2.2 Nicht versichert ist der Bruch durch folgende Gefahren, soweit für diese Gefahren anderweitiger Versicherungsschutz besteht:

- 2.2.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung
- 2.2.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat
- 2.2.3 Leitungswasser
- 2.2.4 Sturm, Hagel
- 2.2.5 weitere Naturgefahren (Elementargefahren)
- Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck/Dachlawinen, Lawinen oder Vulkanausbruch

A5-3 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

3.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

3.2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

3.3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A5-4 Welche Sachen sind versichert? Was ist zusätzlich versicherbar? Welche Sachen sind nicht versichert?

4.1 Versicherte Sachen

Versichert sind folgende im Versicherungsschein bezeichnete, fertig eingesetzte oder montierte Sachen:

- 4.1.1 Fertig eingesetzte oder montierte Scheiben und Platten (ausgenommen Wellplatten) aus Glas oder Kunststoff sowie Spiegel;
- 4.1.2 Glasbausteine, Betongläser und Profilbaugläser;
- 4.1.3 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- 4.1.4 Scheiben und Abdeckung von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
- 4.1.5 künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel;
- 4.1.6 Platten aus Glaskeramik (z.B. Glaskeramik-Kochflächen, ohne Elektronik)
- 4.1.7 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, transparentes Glasmosaik

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

4.2 Zusätzlich versicherbar

Nur durch zusätzliche Vereinbarung können folgende fertig eingesetzte oder montierte Sachen mitversichert werden:

- 4.2.1 Scheiben aus Glas oder Kunststoff von zu privaten Zwecken genutzten
 - Gewächshäusern
 - Schwimmbadabdeckungen
 auf dem Versicherungsgrundstück;
- 4.2.2 sonstige Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.
- 4.3 **Nicht versicherbare Sachen**
Nicht versichert sind
 - 4.3.1 optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
 - 4.3.2 Photovoltaikanlagen;
 - 4.3.3 Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);
 - 4.3.4 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.

A5-5 Welche Kosten sind versichert? Welche Kosten können zusätzlich versichert werden?

5.1 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- 5.1.1 Für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- 5.1.2 um versicherte Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten)

5.2 Zusätzlich versicherte Kosten

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer je Versicherungsfall Kosten bis 5.000 EUR

- 5.2.1 für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten);
- 5.2.2 um Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke und Folien auf den versicherten Sachen zu erneuern;
- 5.2.3 um Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.) zu beseitigen und wiederanzubringen;
- 5.2.4 um Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmanrichtungen zu beseitigen.

A5-6 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude und Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsorts.

A5-7 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Es gelten die Regelungen gemäß A1-11 entsprechend.

A5-8 Entfällt

A5-9 In welcher Form erfolgt die Entschädigung?

Die Entschädigung erfolgt als Geldleistung.

A5-10 Entfällt

A5-11 Was ist unter einer Entschädigung als Geldleistung zu verstehen?

11.1 Geldleistung

11.1.1 Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer in ortsüblicher Höhe eine Geldleistung. Diese umfasst Aufwendungen, um zerstörte oder beschädigte Sachen nach A5-4.1 zu entsorgen, sie in gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen, an den Schadenort zu liefern und zu montieren.

11.1.2 Von der Geldleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die erforderlich sind, um den Schadenort zu erreichen (z. B. für Gerüste und Kräne). Das Gleiche gilt für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Einsetzen einer Scheibe (z.B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen).

Solche Aufwendungen ersetzt der Versicherer nur, soweit dies nach A5-5 vereinbart ist.

11.1.3 Der Versicherer ersetzt nicht:

11.1.3.1 Aufwendungen, um unbeschädigte Sachen an entzündete Sachen anzugleichen (z.B. Farbe und Struktur).

11.1.3.2 Aufwendungen, die durch fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

11.1.4 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

11.2 Notverglasung / Notverschalung

Der Versicherungsnehmer kann das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen nach A5-5.1.1) selbst in Auftrag geben. Diese erforderlichen Aufwendungen kann er als versicherte Kosten geltend machen.

11.3 Kosten

11.3.1 Für die Berechnung der versicherten Kosten nach A5-5 ist der Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgeblich. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

11.3.2 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

11.4 Unterversicherung

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart wurde, gilt:

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung.

In diesem Fall kann die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach A5 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

11.5 Restwerte

Der erzielbare Verkaufspreis von Restwerten wird bei der Entschädigungsleistung angerechnet.

A5-12 Wann wird eine Geldleistung gezahlt und wie wird sie verzinst?

12.1 Fälligkeit der Geldleistung

Eine Geldleistung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

12.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

12.2.1 Geldleistung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

12.2.2 Zinssatz

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Geldleistung fällig.

12.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A5-12.1 und A5-12.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Geldleistung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

12.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

12.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

12.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

A5-13 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

13.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil B3-2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

13.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsabschluss gefragt hat.

13.1.2 Die Wohnung ist länger als 90 Tage unbewohnt.

13.1.3 Das Gebäude steht dauernd oder vorübergehend leer.

13.1.4 Im Versicherungsort wird ein gewerblicher Betrieb aufgenommen.

13.1.5 Im Versicherungsort wird ein Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt.

13.1.6 Art und Umfang eines Betriebs – gleich welcher Art – wird verändert, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist.

13.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Teil B3-2.3 bis B3-2.5 geregelt.

A5-14 Welche Mehrleistungen beinhaltet die Glasversicherung plus?

Sofern Sie die Glasversicherung plus zu Ihrer Hausratversicherung vereinbart haben, gelten zusätzlich folgende Bedingungen.

14.1 Versicherte Schäden und Gefahren

In Abweichung zu A5-2.1

14.1.1 ist die Beschädigung von Oberflächen oder Kanten durch Muschelausbrüche mitversichert.

14.1.2 ist das durch undichte Randverbindungen verursachte „Blindwerden“ von Mehrscheiben-Isolierverglasungen mitversichert.

14.2 Innere Unruhen

In Abweichung zu A5-3 sind Schäden durch Innere Unruhen mitversichert.

14.3 Versicherte Sachen

In Ergänzung zu A5-4.1.6

14.3.1 sind Glaskeramik – und Induktions-Kochflächen einschließlich Elektronik mitversichert.

14.3.2 sind Möbel und Waschtische aus Glas oder Plexiglas mitversichert.

14.4 Sonstige Erweiterungen

14.4.1 In Abweichung zu A5-13.1.2 liegt eine Gefahrerhöhung erst vor sobald die Wohnung mehr als 180 Tage unbewohnt ist.

A5-15 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Vereinbarung der Besonderen Bedingungen für die Glasversicherung sowie die Glasversicherung plus in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

A5-16 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptvertrages erlischt auch die Vereinbarung der Bedingungen für die Glasversicherung sowie die Glasversicherung plus.

Teil A – Abschnitt A6 Fahrraddiebstahlversicherung und Fahrraddiebstahlversicherung plus

Sofern Sie die Fahrraddiebstahlversicherung zu Ihrer Hausratversicherung vereinbart haben, gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

Für die im Folgenden beschriebene Fahrraddiebstahlversicherung (A6-1) und Fahrradkaskoversicherung (A6-3.1) besteht weltweit Versicherungsschutz. Es gelten die jeweils im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Selbstbeteiligungen, die mit einem Beitragsnachlass verbunden sind, finden für Schäden im Rahmen der Fahrraddiebstahlversicherung / Fahrraddiebstahlversicherung plus keine Anwendung.

A6-1 Was ist versichert?

1.1 Versichert sind -sofern sie im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen

- Fahrräder
- E-Bikes und Pedelecs mit einer elektromotorischen Tretunterstützung bis 25 km/h und einer maximalen Motor-Nennleistung von 250 Watt, soweit eine etwaig vorhandene motorbetriebene Anfahr- oder Schiebehilfe technisch auf maximal 6 km/h beschränkt ist und soweit keine Versicherungspflicht besteht,
- fest verbundene Fahrradanhänger

1.2 Lose mit dem Fahrrad verbundene und regelmäßig dem Gebrauch dienende Sachen (auch gesicherte Akkumulatoren) werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem versicherten Fahrrad entwendet worden sind.

A6-2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

2.1 In Erweiterung zu A1-4 sind die unter A6-1 genannten Sachen auch gegen Diebstahl versichert. Die Regelungen zur Außenversicherung nach Teil A1-12 gelten entsprechend.

- 2.2 Der Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz).
- 2.3 Obliegenheiten
Der Versicherer leistet Entschädigung sofern
- 2.3.1 das versicherte Fahrrad durch ein verkehrsübliches Schloss oder in ähnlicher Weise gegen Diebstahl gesichert war und
- 2.3.2 der Versicherungsnehmer den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des versicherten Fahrrads belegen kann, soweit dies nicht unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer nicht unzumutbar ist.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gelten die Rechtsfolgen nach Teil B3-3.3 entsprechend.
- 2.4 Die Regelung über Unterversicherung gemäß A1-17.4 findet für Schäden im Rahmen der Fahrraddiebstahlversicherung / Fahrraddiebstahlversicherung *plus* keine Anwendung.

A6-3 Welche Mehrleistungen beinhaltet die Fahrraddiebstahlversicherung *plus*?

Sofern Sie die Fahrraddiebstahlversicherung *plus* zu Ihrer Hausratversicherung vereinbart haben, gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

3.1 Fahrrad-Kaskoversicherung

Für die in A6-1 versicherten Sachen besteht Versicherungsschutz auch im nachfolgend beschriebenen Umfang:

3.1.1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Der Versicherer leistet Entschädigung bei

a) Unfallschaden

Versichert ist ein Unfallereignis, welches unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad/Fahrradanhänger einwirkt.

b) Fall- oder Sturzschaden

Versichert ist das Umfallen, Stürzen sowie das Umkippen des versicherten Fahrrads/Fahrradanhängers – auch ohne äußere Einwirkung.

c) Vandalismus

Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrrad/Fahrradanhänger durch mutwillige Handlungen eines unbefugten Dritten vorsätzlich beschädigt oder zerstört wird.

3.2 Umfang der Entschädigung

3.2.1 Entschädigt werden notwendige und tatsächlich angefallenen Aufwendungen (Reparaturkosten) für die Wiederherstellung des versicherten Fahrrads/Fahrradanhängers in den Zustand unmittelbar vor Schadeneintritt maximal bis zu den in den folgenden Regelungen genannten Grenzen:

3.2.2 Neuwert

Bis 6 Monate ab Anschaffung des versicherten Fahrrads/Fahrradanhängers wird der Neuwert ersetzt.

3.2.3 Zeitwert

Ab 6 Monate nach Anschaffung des versicherten Fahrrads/Fahrradanhängers wird der Zeitwert nach folgender Staffel ersetzt:

ab 6 Monate bis 12 Monate	80%
---------------------------	-----

	des Neuwerts
ab 12 Monate bis 24 Monate	60% des Neuwerts
ab 24 Monate bis 42 Monate	40% des Neuwerts

Ab dem 43. Monat nach Anschaffung des Fahrrads gilt der noch vorhandene Zeitwert versichert.

3.2.4 Die Höchstentschädigung für alle versicherten Fahrräder/Fahrradanhänger und je Schadenfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme für Fahrraddiebstahl begrenzt.

A6-4 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Vereinbarung der Bedingungen für die Fahrraddiebstahlversicherung sowie die Fahrraddiebstahlversicherung *plus* in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

A6-5 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptvertrages erlischt auch die Vereinbarung der Bedingungen für die Fahrraddiebstahlversicherung sowie die Fahrraddiebstahlversicherung *plus*.

Teil B Allgemeiner Teil

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt B1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
Abschnitt B2	Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung
Abschnitt B3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten
Abschnitt B4	Weitere Regelungen

Teil B Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

- 1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

Um eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes (bei Versichererwechsel) zu vermeiden, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von den Angaben im Versicherungsschein nicht um 12 Uhr, sondern bereits um 0 Uhr, sofern die Vorversicherung um 24 Uhr des Vortages endet.

- 1.2 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

Bei Vereinbarung der weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) nach A1-6.4.1 bis A1-6.4.8 beginnt der Versicherungsschutz nach Ablauf der Wartezeit. Es gelten die Regelungen nach A1-6.6.1.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

- 2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durchlaufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

- 2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

- 2.3 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

- 3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsbeginn vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen

ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

- 3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

- 3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Folgebeitrag

- 4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

- 4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

- 4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

- 4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- 4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

	Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.		Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
4.6	Zahlung des Beitrags nach Kündigung Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.	6.2.3	Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
		6.2.4	Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, denn er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu diesem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
B1-5	Lastschriftverfahren	6.2.5	Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
5.1	Pflichten des Versicherungsnehmers Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.	B1-7	Beitragsanpassung an die Schaden- und Kostenentwicklung
5.2	Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.	7.1	Der Beitrag bzw. Beitragssatz wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen, der Sach- und Personalkosten und des Aufwands für die Rückversicherung), und des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer kalkuliert.
B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	7.2	Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitrag bzw. Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und -wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen, der Feuerschutzsteuer und der den Verträgen zurechenbaren Kosten dies erforderlich macht- an diese Entwicklung anzupassen. Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Erhöhungen des Gewinnansatzes und der Provisionsansätze bleiben bei der Neukalkulation außer Betracht. Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitrag bzw. Beitragssatz mindestens alle fünf Jahre -gerechnet ab 01.03.2021- neu kalkuliert.
6.1	Allgemeiner Grundsatz Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitpunkt entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.	7.3	Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs bzw. der den betrachteten Verträgen zurechenbaren Kosten sowie Änderungen der Feuerschutzsteuer. Dabei fließen die Erwartungen über die Entwicklung der Rückversicherung mit ein. Erhöhung des Gewinnansatzes und der Provisionen bleiben außer Betracht. Unternehmensübergreifende Daten (z.B. des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. – GDV) dürfen dabei für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht. Die Neukalkulation der Beiträge bzw. Beitragssätze wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen durchgeführt. Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind, kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs auf den entsprechenden Teilbestand abgestellt werden. Dabei ist die Neukalkulation stets auf der Basis einer ausreichend
6.2	Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse		
6.2.1	Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.		
6.2.2	Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.		

	großen Zahl gleichartiger Risiken durchzuführen.				zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
7.4	Ergibt die Neukalkulation, dass eine Änderung des Beitrags bzw. Beitragssatzes um weniger als 3 Prozent erforderlich wäre, besteht kein Anpassungsrecht und auch keine Anpassungsverpflichtung. Wird die vorgenannte Schwelle überschritten, ist der Versicherer berechtigt und im Fall eines sich aus der Neukalkulation ergebenden Beitrag- bzw. Beitragssatz-reduzierungs-potentials verpflichtet, den Beitrag bzw. Beitragssatz für die bestehenden Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzupassen. Dabei darf eine sich aus der Neukalkulation ergebende Erhöhung 20 Prozent des bisherigen Beitrags bzw. Beitragssatzes nicht übersteigen. Darüber hinaus darf der neue Beitrag bzw. Beitragssatz nicht höher sein als der Beitrag bzw. Beitragssatz für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsschutz.	1.5.2	Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung.		
		1.5.3	Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.		
		1.5.4	Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in der selben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.		
		B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall		
7.5	Erhöhungen des Beitrags bzw. Beitragssatzes werden dem Versicherungsnehmer vom Versicherer spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung des Beitrags bzw. Beitragssatzes zu informieren.	2.1	Kündigungsrecht Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.		
		2.2	Kündigung durch Versicherungsnehmer Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.		
7.6	Senkungen des Beitrags bzw. Beitragssatzes gelten ohne besondere Mitteilung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres, das auf den Abschluss der Kalkulation folgt.	2.3	Kündigung durch Versicherer Eine Kündigung durch den Versicherer wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.		
B1-8	Wegfall bzw. Reduzierung von Nachlässen Falls der Versicherungsbeitrag zu diesem Vertrag einen Nachlass (Rabatt) enthält, kann dieser sich reduzieren oder entfallen, wenn sich die zur Erlangung desselben erforderlichen Gegebenheiten verändern (z.B. Wegfall eines oder mehrerer Verträge).				
Teil B	Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung	Teil B	Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten		
B2-1	Dauer und Ende des Vertrags	B3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss		
1.1	Vertragsdauer Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.	1.1	Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Einschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.		
1.2	Stillschweigende Verlängerung Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.		Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.		
1.3	Vertragsdauer von weniger als einem Jahr Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.		Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.		
1.4	Kündigung bei mehrjährigen Verträgen Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.	1.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht		
1.5	Wegfall des versicherten Interesses	1.2.1	Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.		
1.5.1	Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt,				

	Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.		
	Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.		
	Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.	1.6	Anfechtung Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
1.2.2	Kündigung Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.	1.7	Erlöschen der Rechte des Versicherers Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
1.2.3	Vertragsänderung Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.	B3-2	Gefahrerhöhung
1.3	Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.	2.1	Begriff der Gefahrerhöhung
1.4	Hinweispflicht des Versicherers Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.	2.1.1	Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
1.5	Ausschluss von Rechten des Versicherers Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht	2.1.2	Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere –aber nicht nur– vorliegen, wenn
		2.1.2.1	sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
		2.1.2.2	sich anlässlich eines Wohnungswechsels ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
		2.1.2.3	die ansonsten ständig bewohnte Wohnung über den im Versicherungsschein benannten Zeitraum hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
		2.1.2.4	vereinbarten Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind.
		2.1.3	Eine Gefahrerhöhung nach B3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
		2.2	Pflichten des Versicherungsnehmers
		2.2.1	Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vorname durch einen Dritten gestatten.
		2.2.2	Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
		2.2.3	Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
		2.3	Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer
		2.3.1	Kündigungsrecht Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B3-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 bekannt, kann er den

	Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.				Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
2.3.2	Vertragsänderung				Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
	Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.				
	Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.	3.2		Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles	Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
2.4	Erlöschen der Rechte des Versicherers		3.2.1		Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen –ggf. auch mündlich oder telefonisch- einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
	Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.		3.2.2		Zusätzlich zu B3-3.2.1 gilt:
2.5	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung				Der Versicherungsnehmer hat
2.5.1	Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.			a)	dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich -ggf. auch mündlich oder telefonisch- anzuzeigen;
				b)	Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
				c)	dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
2.5.2	Nach einer Gefahrerhöhung nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B3-2.5.1 Satz 1 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.			d)	das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
				e)	soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
2.5.3	Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,			f)	vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
	a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder			g)	Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B3-3.2.1 und B3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
	b) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder				
	c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.				
B3-3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	3.3			Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
3.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	3.3.1			Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
3.1.1	Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:				
	a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;				
	b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.	3.3.2			Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann
3.1.2	Rechtsfolgen				

	vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.		Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
3.3.3	Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.	1.4	Beseitigung der Mehrfachversicherung a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht. b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.
Teil B	Abschnitt B4 - Weitere Regelungen		
B4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
1.1	Anzeigepflicht Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.	2.1	Form, zuständige Stelle Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas Anderes bestimmt ist. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
1.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B4-1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.	2.2	Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.
1.3	Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor. b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.	2.3	Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4-2.2 entsprechend Anwendung.
		B4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters
		3.1	Erklärungen des Versicherungsnehmers Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages; b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
- 3.2 Erklärungen des Versicherers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- 3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- B4-4 Verjährung**
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.
Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- B4-5 Örtlich zuständiges Gericht**
- 5.1 Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.
- 5.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.
Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- B4-6 Anzuwendendes Recht**
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- B4-7 Embargobestimmung**

Es besteht -unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen- Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

B4-8 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B4-9 Versicherung für fremde Rechnung

9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

9.3 Kenntnis und Verhalten

9.3.1

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

9.3.2

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

9.3.3

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B4-10 Aufwendungsersatz

10.1

Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- 10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- 10.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- 10.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B4-10.1.1 und B4-10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 10.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B4-10.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- 10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- 10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
- 10.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
- Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- 10.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B4-10.2.1 entsprechend kürzen.
- B4-11 Übergang von Ersatzansprüchen**
- 11.1 Übergang von Ersatzansprüchen
- Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.
- Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
- Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere

des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B4-12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- 12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung eines Versicherungsfalles
- 12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
- Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- 12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Bis zu einem Betrag von 10.000 EUR verzichtet der Versicherer auf eine Leistungskürzung.
- 12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
- Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
- Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B4-13 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

B4-14 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen (Leistungsgarantie)

Wir garantieren, dass der Leistungsumfang der Ihrem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2021) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen (aktuellsten) Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen – Stand 26.05.2017– abweicht.

B4-15 Künftige Bedingungsverbesserungen (Update-Garantie)

Werden die Ihrem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2021) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die neuen Versicherungsbedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

B4-16 Differenzdeckung

- 16.1 Gegenstand der Differenzdeckung
- 16.1.1 Diese Differenzdeckung ergänzt eine anderweitig bestehende Hausrat- bzw. Glasversicherung für das gleiche Risiko und die gleiche Gefahr im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Hausrat- bzw. Glasversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.
- 16.1.2 Die Differenzdeckung gilt nicht für Schäden in Zusammenhang mit
- 16.1.2.1 Vorsatz;
- 16.1.2.2 beruflichen und gewerblichen Risiken;

- 16.1.2.3 Assistance- und sonstigen versicherungsfremden Dienstleistungen, Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit;
- 16.1.2.4 Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der „unbenannten Gefahren“ oder der „Allgefahrendeckung“, der Reisegepäckversicherung oder des ElektronikSchutzes;
- 16.1.2.5 Verträgen, die nicht auf Basis Allgemeiner Hausrat- bzw. Glasversicherungsbedingungen geschlossen wurden;
- 16.1.2.6 Fahrradkaskoversicherung;
- 16.1.2.7 Glasschäden, sofern bislang keine Glasversicherung bestanden hat;
- 16.1.2.8 Fahrraddiebstahlschäden, sofern bislang kein Versicherungsschutz für Fahrraddiebstahlschäden bestanden hat;
- 16.1.2.9 Elementarschäden, sofern bislang kein Versicherungsschutz für Elementarschäden bestanden hat;
- 16.1.2.10 Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Hausratvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden;
- 16.1.2.11 Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.
- 16.2 Versicherungsumfang
- 16.2.1 Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Hausrat- bzw. Glasversicherung nicht oder nicht in vollem Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes (z.B. Leistungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte) abzüglich der vertraglich vereinbarten und sonstigen Leistungen aus der anderweitig bestehenden Hausrat- bzw. Glasversicherung.
- 16.2.2 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Hausrat- bzw. Glasversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Hausrat- bzw. Glasversicherung bewirken keine Erweiterungen der Differenzdeckung. Hierzu zählt auch ein Wohnungswechsel.
- 16.2.3 Leistungen aus der Differenzdeckung werden nicht erbracht, wenn
 - 16.2.3.1 zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Hausrat- bzw. Glasversicherung für das gleiche Risiko bestanden hat;
 - 16.2.3.2 die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen diesem Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer eine geringere als die geforderte Entschädigung erbracht wird.
- 16.2.4 Ist der anderweitige Versicherer infolge Nichtzahlung der Beiträge, Obliegenheitsverletzung, Gefahrerhöhung, arglistiger Täuschung oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfanges der Differenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Entschädigungsleistung vorgelegen hätte.

16.3 Verhalten im Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall ist

- 16.3.1 zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Hausrat- bzw. Glasversicherung anzuzeigen und dort geltend zu machen,
- 16.3.2 zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald der Versicherungsnehmer von dem anderweitigen Versicherer darüber informiert wurde, dass ein gemeldeter Versicherungsfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

Die übrigen Obliegenheiten nach B3-3.2 gelten entsprechend.

16.4 Beginn und Ende der Differenzdeckung

Die Differenzdeckung beginnt mit Eingang des Antrages auf Hausratversicherung beim Versicherer.

Zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn wird die Hausratversicherung, mit Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung, auf den beantragten vollen Versicherungsschutz umgestellt und dafür Beitrag erhoben.

Falls der Hausratversicherungsvertrag aus nicht vom Versicherer zu vertretenden Gründen nicht zustande kommt oder der erste Beitrag nicht fristgerecht entrichtet wird, erlischt die Differenzdeckung rückwirkend ab deren Beginn.

Vom Versicherer hieraus erbrachte Leistungen sind an den Versicherer zurückzuerstatten.

Produktübersicht	Hausratversicherung	Hausratversicherung plus
Diese Produktübersicht stellt einen verkürzten Leistungsüberblick dar. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2021) sowie die vereinbarten Leistungserweiterungen und Zusatzbedingungen. Diese finden Sie unter www.wwk.de. Alternativ können diese jederzeit angefordert oder eingesehen werden.		
Versicherte Gefahren und Schäden		
Brand; Blitzschlag; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung; Verpuffung; Überschallknall; Nutzwärmeschäden;	•	•
Überspannung durch Blitz	•	•
Blindgänger Schäden	•	•
Sonstiger Fahrzeuganprall durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge	•	•
Seng- und Schmorschäden	500 EUR	•
Rauch- und Rußschäden	500 EUR	•
Kühl- und Gefriergutschäden infolge Kurzschluss, Überspannung, Strom-/Netzausfall	500 EUR	•
Kühl- und Gefriergutschäden infolge technischen Versagens	○	500 EUR
Sonstige Schäden durch Kurzschluss oder Stromschwankungen	○	2.000 EUR
Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub	•	•
Erweiterte Raubversicherung	1.000 EUR	•
Räuberische Erpressung	○	•
Einbruch über nicht versicherte Räume	○	•
Diebstahl von Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Wäschespinnen, Wäsche und Bekleidung	3.000 EUR	•
Diebstahl von Gartenmöbeln, Grills, Gartengeräten und -robotern sowie Gartenskulpturen	5.000 EUR	•
Diebstahl von Kfz-Zubehör und Fahrzeugteilen (Sommer-, Winterreifen; Felgen; Dachboxen; Fahrradträger; Kindersitze)	500 EUR	5.000 EUR
Diebstahl von Kinderwägen inklusive Ausstattung	1.000 EUR	•
Diebstahl aus verschlossenen Kfz, Kfz-Anhängern und Dachboxen (24-Stunden-Deckung)	innerhalb EU 1.000 EUR, 500 EUR für Wertsachen und elektronische Geräte	weltweit 10.000 EUR, 3.000 EUR für Wertsachen und elektronische Geräte
Diebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen	innerhalb EU, 500 EUR, 250 EUR für Wertsachen und elektronische Geräte	weltweit 10.000 EUR, 1.000 EUR für Wertsachen und elektronische Geräte
Diebstahl aus Patientenzimmern	500 EUR, 250 EUR für Wertsachen und elektronische Geräte	5.000 EUR, 500 EUR für Wertsachen und elektronische Geräte
Diebstahl von Kinderspielfahrzeugen, Krankenfahrstühlen, Elektro-/ Seniorenmobilen und Gehhilfen	○	•
Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung von technischen, optischen, akustischen Anlagen (Überwachungs- und Sicherungsanlagen)	○	5.000 EUR

	Hausratversicherung	Hausratversicherung <i>plus</i>
Diebstahl aus verschlossenen Wasserfahrzeugen und Wohnwägen	○	weltweit, 1.000 EUR
Diebstahl von Alltagshilfen (Brillen, Hörgeräte, Zahnprothesen/Gebisse)	○	weltweit, 1.000 EUR
Diebstahl am Arbeitsplatz (innerhalb eines Gebäudes)	○	weltweit, 1.000 EUR, 500 EUR für Wertsachen und elektronische Geräte
Diebstahl von Hand-, Schulter- und ähnlichen Taschen	○	weltweit, 500 EUR, 250 EUR für Wertsachen und elektronische Geräte
Trickdiebstahl	○	2.000 EUR
Onlineschäden ▪ Identitätsmissbrauch ▪ Internet-Ein-/Verkäufe ▪ Diebstahl legaler Daten aus dem Internet	○	5.000 EUR 1.000 EUR 500 EUR
Leitungswasser (Bruch- und Leitungswasserschäden)	●	●
Austritt von Leitungswasser, Betriebsflüssigkeiten und Wasserdampf aus ▪ Heizungs- oder Klimaanlage ▪ Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen ▪ Wasserbetten und Aquarien ▪ sonstigen wasserführenden Anlagen ▪ innenliegenden Regenfallrohren	●	●
Austausch von Armaturen	○	●
Rohrverstopfungen	○	●
Plansch- und Reinigungswasser	○	2.500 EUR
Sturm, Hagel	●	●
Sturm- und Hagelschäden an versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück	○	5.000 EUR
Eindringen von Niederschlägen und Schmutz durch nicht sturm- oder hagelbedingte Gebäudeöffnungen	○	2.500 EUR
Versicherte Sachen		
Alle Sachen, die zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.	●	●
Technische, optische und akustische Überwachungs- und Sicherungsanlagen (auch Smarthome-Komponenten)	●	●
Handelswaren und Musterkollektionen	○	15.000 EUR
Wertsachen	20% der vereinbarten Versicherungssumme	50% der vereinbarten Versicherungssumme
Wertsachen außerhalb verschlossener Wertschutzschränke ▪ Bargeld und Geldbeträge auf Karten oder sonstigen Datenträgern ▪ Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere ▪ Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, Sachen aus Gold oder Platin	bis maximal 1.500 EUR 5.000 EUR 20.000 EUR	bis maximal 3.000 EUR 20.000 EUR 50.000 EUR
Inhalte von Kundenschießfächern	10.000 EUR	●
Erhöhte Entschädigungsgrenze für Bargeld an besonderen Terminen	○	5.000 EUR

	Hausratversicherung	Hausratversicherung <i>plus</i>
Versicherte Kosten		
Aufräumungskosten	•	•
Bewegungs- und Schutzkosten	•	•
Hotelkosten einschließlich Nebenkosten	150 EUR/Tag, bis 100 Tage	300 EUR/Tag, bis 365 Tage
Transport- und Lagerkosten	bis 100 Tage	bis 365 Tage
Schlossänderungskosten für Türen der Wohnung und dort befindliche Wertschutzschränke	•	•
Erweiterte Schlossänderungskosten für Gemeinschaftstüren, Türen eigener Kfz sowie infolge einfachen Diebstahls	2.500 EUR	5.000 EUR
Bewachungskosten (ohne zeitliche Begrenzung)	48 Stunden	•
Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen	•	•
Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen	•	•
Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen	•	•
Rückreise- und Stornokosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise (Mindestschadenhöhe 5.000 EUR)	2.500 EUR nur Rückreisekosten nur Urlaubsreise	•
Telefonmissbrauch	500 EUR	5.000 EUR
Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch	500 EUR	5.000 EUR (auch bei Trickdiebstahl)
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten	•	•
Feuerlöschkosten	○	•
Mehrkosten aufgrund ▪ Technologiefortschritt ▪ energetischer Modernisierung von Haushaltsgeräten ▪ Preissteigerung	○	•
Mehrkosten durch Wasser- und Gasverlust	○	•
Umzugskosten	○	5.000 EUR
Mietfortzahlungskosten	○	•
Sachverständigenkosten (Mindestschadenhöhe 5000 EUR)	○	•
Wiederherstellungskosten privater Daten	○	5.000 EUR
Kostenpauschale für die Kostengruppen ▪ Mietkosten für Ersatzgeräte ▪ Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen durch Rettungsmaßnahmen ▪ Verpflegungskosten und persönliche Auslagen ▪ Regiekosten ▪ Dekontaminationskosten	○	1.000 EUR je Kostengruppe
Mut- / böswillige Beschädigung (auch Graffiti)	○	2.000 EUR
Versicherungsort		
Ausschließlich beruflich / gewerblich genutzte Räume (Arbeitszimmer)	sofern diese ausschließlich über die versicherte Wohnung zu betreten sind	auch bei separatem Eingang, jedoch ohne Publikums-verkehr / Angestellte
Privat genutzte Nebengebäude und Garagen innerhalb des Grundstücks	•	•
Gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume (z.B. Fahrradkeller, Waschkeller) innerhalb des Grundstücks	•	•

	Hausratversicherung	Hausratversicherung <i>plus</i>
Privat genutzte Garagen in der Nähe des Versicherungsorts	•	•
Außenversicherung	weltweit 6 Monate 20.000 EUR	weltweit 12 Monate •
Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendienst (ohne zeitliche Begrenzung)	10.000 EUR	30.000 EUR
Hausrat in vermieteter Einliegerwohnung	○	•
Eingelagerter Hausrat	○	12 Monate Ausgenommen: Wertsachen und Schusswaffen
Hausrat in nicht ständig bewohnten Gebäuden	○	innerhalb Deutschland 10.000 EUR Ausgenommen: Wertsachen und Schusswaffen
Hausrat in beruflich oder privat genutzter Zweitwohnung in ständig bewohnten Gebäuden	○	innerhalb Deutschland 30.000 EUR, 3.000 EUR für Wertsachen
Hausrat in Sportvereinen	○	weltweit 10.000 EUR
Sonstige Erweiterungen		
Vorsorge (Versicherungssumme)	10%	30%
Vorsorgeschutz bei Umzug in eine neue Wohnung (Versicherungsschutz besteht in neuer und alter Wohnung)	2 Monate	6 Monate
Vorsorgeschutz bei Umzug ins Ausland (Versicherungsschutz besteht nur in alter Wohnung)	2 Monate	6 Monate
Entschädigung versicherter Kosten, über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus	bis 10%	bis 30%
Verzicht auf Rauchwarnmelderpflicht	•	•
Verzicht auf Anzeigepflicht bei vorübergehendem Unbewohntsein	90 Tage	180 Tage
Verzicht auf Anzeigepflicht bei Gerüststellung	•	•
Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfällen	bis 10.000 EUR (Schadenbetrag)	•
Leistungsgarantie gegenüber den GDV Musterbedingungen	•	•
Update-Garantie bei künftigen Bedingungsverbesserungen	•	•
Differenzdeckung	•	•
Transportmittelunfall	○	3.000 EUR
Reisegepäckschutz	○	3.000 EUR
Innere Unruhen	○	•
Vorsorgeschutz für Kinder	○	innerhalb Deutschland 12 Monate, 30.000 EUR
Genereller Unterversicherungsverzicht	○	bis 3.000 EUR (Schadenbetrag)
Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit	○	bis 3 Jahre
Besitzstandsgarantie	○	•

Haus- und Wohnungsschutzbrief	•	•
24-Stunden-Servicehotline (WWK Notfall-Telefon)	Rufnummer +49 (0)89 5114 3010	
Vermittlung und Organisation von ▪ Schlüsseldienst im Notfall ▪ Rohrreinigungsdienst ▪ Sanitär-Installateur-Dienst ▪ Elektro-Installateur-Dienst ▪ Heizungs-Installateur-Dienst ▪ Notheizung ▪ PC-Datenrettung ▪ Entfernung von Wespen-, Hornissen-, Bienenestern ▪ Bekämpfung von Schädlingen ▪ Kinderbetreuung ▪ Unterbringung von Tieren ▪ Psychologische Beratung ▪ Dokumenten-Depot	<u>Mit Kostenübernahme</u> bis 500 EUR je Versicherungsfall bzw. bis 1.500 EUR Jahreshöchstentschädigung. Besteht ein Haus- und Wohnungsschutzbrief im Rahmen der WWK Hausratversicherung und der WWK Wohngebäudeversicherung verdoppelt sich die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 1.000 EUR bzw. die Jahreshöchstentschädigung auf 3.000 EUR.	
Vermittlung und Organisation von ▪ Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Angehörige ▪ Ersatzwohnung ▪ Provisorische Sicherungen nach Einbruch oder Sturm ▪ Ersatzbeschaffung von Dokumenten ▪ Sicherheitsberatung nach Einbruch ▪ Organisation der Rückreise aus dem Ausland	<u>Ohne Kostenübernahme</u>	

• = versichert im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze

○ = nicht versichert

In EUR bezeichnete Beträge gelten – sofern nicht abweichend vereinbart – zusätzlich durch die für die Hausratversicherung gewählte Versicherungssumme begrenzt.

Versicherbare Zusatzbausteine je Produktvariante -nur mitversichert, sofern ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart-	Hausratversicherung	Hausratversicherung <i>plus</i>
Zusatzbaustein Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)	■	■
Mitversicherung von Schäden durch ▪ Überschwemmung ▪ Rückstau ▪ Erdbeben ▪ Erdsenkung ▪ Erdbeben ▪ Schneedruck/Dachlawinen ▪ Lawinen ▪ Vulkanausbruch	<u>Wartezeit:</u> 1 Woche ab Antragseingang beim Versicherer. <u>Selbstbeteiligung je Versicherungsfall:</u> ▪ bei Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck/ Dachlawinen, Lawinen und Vulkanausbruch 500 EUR ▪ bei Überschwemmung und Rückstau wegen Starkregen 500 EUR ▪ bei Überschwemmung und Rückstau wegen Ausuferung von Gewässern in GK1 500 EUR in GK2 2.000 EUR ab GK3 5.000 EUR	
Zusatzbaustein Elektronikschutz	■	■
Mitversicherung von Schäden durch Zerstörung und Beschädigung von elektrischen / elektrotechnischen Anlagen und Geräten.	bis 3.000 EUR je Versicherungsfall bzw. bis 6.000 EUR Jahreshöchstentschädigung; für mobile Kleingeräte bis 1.000 EUR Jahreshöchstentschädigung; ab 6 Monate nach Neuanschaffung: Zeitwertentschädigung <u>Selbstbeteiligung je Versicherungsfall:</u> 250 EUR	

Versicherbare Zusatzbausteine je Produktvariante -nur mitversichert, sofern ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart-	Hausratversicherung	Hausratversicherung <i>plus</i>
Zusatzbaustein Glasversicherung	■	■
Mitversicherung von Schäden durch Zerstörung, Beschädigung von versicherten Sachen durch Bruch (Zerbrechen) an <u>Mobiliarverglasung:</u> Glas- und Kunststoffscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Aquarien, Terrarien; Stand-, Wand- und Schrankspiegel; Sonstige Glas- und Kunststoffplatten; Glasscheiben sowie Sichtfenster von Öfen und Herden; Platten aus Glaskeramik (Glaskeramikkochflächen) <u>Gebäudeverglasung:</u> Glas- und Kunststoffscheiben (nicht Wellplatten) von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen; Scheiben und Abdeckungen von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen; Glasbausteine, Betongläser, Profilbaugläser; Lichtkuppeln aus Glas und Kunststoff		
Mitversicherung von Kosten bis z.B. für ▪ Kran- und Gerüstkosten ▪ Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken, Folien ▪ Beseitigung und Wiederanbringen von Schutzgittern, -stangen, Markisen ▪ Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen	5.000 EUR	
Zusatzbaustein Glasversicherung <i>plus</i>	■	■
Erweiterte Mitversicherung von Schäden im Rahmen des Zusatzbausteins Glasversicherung (Versicherungsumfang – siehe oben) durch ▪ Muschelausbrüche an Oberflächen oder Kanten; ▪ „Blindwerden“ von Mehrscheibenisolierverglasungen; ▪ Glaskeramik-/ Induktionskochflächen mit Elektronik; ▪ Möbel / Waschtische aus Glas oder Plexiglas		
Optionale Erweiterung der Zusatzoption Glasversicherung / Glasversicherung <i>plus</i>	■	■
Mitversicherung von Schäden an ▪ Schwimmbadabdeckung ▪ Gewächshaus		

Versicherbare Zusatzbausteine je Produktvariante -nur mitversichert, sofern ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart-	Hausratversicherung	Hausratversicherung <i>plus</i>
Zusatzbaustein Fahrraddiebstahlversicherung	■	■
Mitversicherung von Schäden durch Diebstahl von - Fahrrädern (auch E-Bikes), - fest verbundenen Fahrradanhängern, - lose verbundenen Sachen (auch gesicherte Akkumulatoren) (24-Stunden-Deckung)	im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme, bis max. 10.000 EUR	
Zusatzbaustein Fahrraddiebstahlversicherung <i>plus</i>	■	■
Erweiterte Mitversicherung von Schäden im Rahmen der Zusatzoption Fahrraddiebstahlversicherung (Versicherungsumfang - siehe oben) durch Fahrrad-Kaskoversicherung für Unfallschäden, Fall-und Sturzschäden sowie Vandalismus.	im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme, bis max. 10.000 EUR ab 6 Monate nach Neuanschaffung: Zeitwertentschädigung	

□ = nicht versicherbar

■ = versicherbar, im Rahmen der vereinbarten Paketvariante und Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze